



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. Januar 2026

Nr. 04

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

37. Kennzeichnung von Wanderwegen S. 21; **38.** Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikats i.S.d. arzneimittelrechtlichen Bestimmungen S. 22; **39.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen zum Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle S. 22; **40.** Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 12.12.2025 zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen S. 24; **41.** Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Festlegung von Solarenergiebereichen - hier: Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 26 + Karten S. 30 - 35; **42.** Öffentliche Bekanntmachung: 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen - hier: Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 26 + Karten S. 36 - 46

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 27; **44.** Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2026 S. 27; **45.** Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 28; **46.** - **51.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 28 + 29; **52.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 29; **53.** + **54.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 29; **55.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 29

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

37. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.01.2026
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11. November 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Urban Trails in den Städten Dortmund und Hagen zu:

Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf schwefelgelbem Grund (RAL-1016) in grüner Farbe (Eisdunkeltürkis, RAL 200 30 33) in aneinander geschriebener

Schreibweise den geschwungenen Großbuchstaben U und den Großbuchstaben T. Unterhalb des U ist in Druckschrift und Großbuchstaben der Schriftzug "URBN-TRLS" zu sehen.



Im Auftrag
gez. Hüster

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 21

(160)

**38. Überwachung des Verkehrs mit
Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung eines
GDP-Zertifikats i.Sd. arzneimittelrechtlichen
Bestimmungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.01.2026
Dezernat 34
24.05.07-091

Das GDP-Zertifikat mit der Nummer DE_NW_01_ GDP_2021/24.05.03-141-001 vom 01.07.2021, ausgestellt auf die Firma Dr. Nüsken Chemie GmbH für die Betriebsstätte Poststraße 14, 59174 Kamen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Katharina Mühr

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 22

**39. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der
Universitätsstadt Siegen zum Betrieb einer
gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2026
31.04.10.01-011/2026

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb
einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

zwischen
der Universitätsstadt Siegen
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem Kreis Siegen-Wittgenstein
vertreten durch den Landrat

Grundlagen

- §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
- Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001, i. d. F. der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.
- Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 AdVermiG). Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG).
- Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die Universitätsstadt Siegen aufgrund des Beschlusses des Rates vom 08.10.2025 und der Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 10.10.2025 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Universitätsstadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein „Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Siegen-Wittgenstein“ erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung für alle Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein.
- (2) Dienort der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen.
- (3) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet auf Grundlage des Qualitätshandbuches, das zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein gemeinsam mit dem Institut INSO erarbeitet wurde (Qualitäts-Handbuch für die Adoptionsvermittlung im Jugendamt Kreis Siegen-Wittgenstein, Version 1.0 vom 28.07.2025). Das Qualitätshandbuch bildet alle Prozessstandards ab, auf die sich die Universitätsstadt Siegen und der Kreis Siegen-Wittgenstein verbindlich geeinigt haben. Der auf Grundlage dieser Prozessstandards ermittelte Personalbedarf beträgt 2,1 VZÄ. Die Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Siegen-Wittgenstein ist -unter Beachtung gesetzlicher Mindeststandards gem. § 3 Abs. 2 AdVermiG- stets im Umfang von mindestens 2,0 VZÄ ausgestattet.
- (4) Der Kreis Siegen-Wittgenstein trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche organisatorische und personelle Fragestellungen (einschließlich der Besetzung vakanter Stellen) der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.
- (5) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. §§ 24 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 4 GkG NRW, die gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe sowie die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG werden durch den Kreis Siegen-Wittgenstein eingeholt.

§ 2

**Aufgaben der gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erfüllt alle Aufgaben, die sich aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz ergeben:

1. Vorbereitung der Vermittlung gem. §§ 7, 7a-7e AdVermiG
2. Informationsaustausch gem. §§ 8a und 8b AdVermiG
3. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. §§ 9 und 9a AdVermiG
4. Durchführung der Aufgaben gem. § 2 Nr. 1.-3- dieser Vereinbarung in Amtshilfe
5. Entscheidung über die Eignung der Adoptionsbewerber/der Adoptionsbewerberinnen und Abgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG
6. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVermiG.

7. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2a AdVermiG.
8. Meldungen an die Bundeszentralstelle gem. § 2a Abs. 6 AdVermiG.
9. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG.
10. Antragsstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB

§ 3

Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung

- (1) Für die qualitative Durchführung der Arbeit wird eine gemeinsame Konzeption erstellt. Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt auf Grundlage dieser Konzeption.
- (2) Über die gem. § 2 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen wird ein jährlicher Bericht erstellt. Der Jahresbericht ist Grundlage für einen jährlichen Qualitätsdialog zwischen den Vertragspartnern. Zu diesem lädt der Kreis Siegen-Wittgenstein ein.

§ 4

Sonstige Aufgaben

Sonstige Aufgaben, die sich im Rahmen der Adoptionsvermittlung ergeben, erledigen die Universitätsstadt Siegen und der Kreis Siegen-Wittgenstein in eigener Zuständigkeit. Hierzu zählen insbesondere:

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gem. § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
3. Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie gem. § 59 Abs. 1 Nr. 5, 6 SGB VIII durch eine Urkundsperson des Jugendamtes.

§ 5

Kosten

Die anteiligen Kosten für die „Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Siegen-Wittgenstein“ werden der Universitätsstadt Siegen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein halbjährlich nach den folgenden Parametern in Rechnung gestellt:

1. Gehaltskosten für Personal gem. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Kommunen – TvöD VKA – in der jeweils gültigen Fassung gemäß SuE S 12 einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse einschl. pauschaler Versteuerung den Zusatzversorgungskassenbeitrag im Umfang von 1,0 VZÄ.
2. Ferner gehören hierzu alle aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zu zahlenden Personalnebenkosten, wie z.B. Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwand nach dem Schwerbehindertengesetz und Mutterschutzgesetz, bezahlte Abwesenheit wie Urlaub, Feiertage, Krankheits-tage.
3. Für den Overhead erfolgt ein Aufschlag von 20 % auf die Bruttopersonalkosten gemäß KGSt.
4. Die Sachkosten betragen 10 % der Bruttopersonalkosten gemäß KGSt.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit für die „Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Siegen-Wittgenstein“.
- (2) Flyer, Plakate und Informationsmaterial sowie weitere Druckerzeugnisse werden im Corporate Design des Kreises Siegen-Wittgenstein erstellt. Die Druckerzeugnisse weisen an geeigneter Stelle sowohl das Logo der Stadt Siegen, als auch das des Kreises Siegen-Wittgenstein auf.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit ist unbefristet.
- (3) Die Kündigung ist zum 31.12. eines Jahres mit einer jährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Vorjahres möglich.
- (4) In beiderseitigem Einvernehmen ist, unabhängig von der Kündigungsfrist, zu jeder Zeit eine Aufhebung des Vertrages möglich.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Vertragsverletzungen.
- (6) Jede Kündigung / Vertragsaufhebung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die anderen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck in rechtlich einwandfreier Weise sicherstellen. Siegen, den 29.10.2025

für die	für den
Universitätsstadt Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein
gez. Steffen Mues	gez. Andreas Müller
Bürgermeister	Landrat

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2026
31.04.10.01-011/2026

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen zum Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2026
31.04.10.01-011/2026

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt

Siegen zum Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

(König) (LS)

(961)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 22

**40. Bekanntmachung der Entscheidung
gemäß § 4 BImSchG vom 12.12.2025 zum Antrag
der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14,
59192 Bergkamen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.01.2026
900-0058251-0021/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, wurde auf ihren Antrag vom 04.10.2023 mit Datum vom 12.12.2025 - Az.: 900-0058251-0021/IBG-0001 - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen „Kombinierten Lagers Bergkamen (KLB)“ E341 am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 284, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und der Betrieb der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines „Kombinierten Lagers Bergkamen“ (KLB) E341 auf dem Baufeld E399 mit einer Grundfläche von ca. 14.300 m² (Länge bis ca. 216 m, Breite bis ca. 80 m, Höhe bis ca. 15 m) zur Bereitstellung und passiven Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, u. a. von Rohstoffen, Wirkstoff-Zwischenstufen und Wirkstoffen zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse in insgesamt 11 Hallenabschnitten (HA), inklusive der Abfertigungsbereiche für Wareneingangs-, Probenahme- und Versandprozesse (HA4-6), wobei für die Anlieferungen im südwestlich gelegenen Verladehof fünf Vorsatzschleusen vorgesehen werden sowie ein Büroanbau, der auch die für das KLB E341 erforderlichen Technikräume aufnimmt, innerhalb von 9 Brandabschnitten.
Das KLB E341 wird als Schmalganglager mit klassischer Regalierung (10,7 m OK Regal, 12 m OK Lagergut) sowie Blocklagerung errichtet.
2. Die Lagerung, das Umschlagen sowie das Kommissionieren von Stoffen mit folgenden Stoffeigenschaften:
 - nicht wassergefährdende oder allgemein wassergefährdende Stoffe, wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1-3, die keine weiteren Gefahrstoffeigenschaften aufweisen,
 - gewässergefährdende (ehemals „umweltgefährliche“) Produkte, die auch wassergefährdend sind sowie
 - sonstige wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1-3, die aber gleichzeitig weitere

Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen können (z. B. entzündbar, brennbar, toxisch).

Grundsätzlich werden im KLB E341 Stoffe gelagert, die in der Tabelle auf den Seiten 6 bis 11 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (siehe Anlage Nr. 11 der Antragsunterlagen) aufgeführten Stoffkennzeichnungen nach CLP-Verordnung aufweisen.

3. Die Ausbildung der HA1-11 durch befahrbare Bodenflächen aus Stahlfaserbeton und zusätzlich unterliegender, bauaufsichtlich zugelassener Dichtungsbahn sowie einer Bodenabsenkung um 10 cm zur Rückhaltung möglicher Leckagen mit einem Gesamtvolumen von größer 1.000 m³.
4. Die Installation von 10 cm hohen, halbautomatischen Löschwasserschotts im Bereich von Türen und Toren, die von HA4-6 zu den angrenzenden HA1-3 führen, und von 10 cm hohen Löschwasserschotts ebenfalls im Bereich von Türen und Toren in HA5 zu den benachbarten HA4 und HA6, in HA4-6 zu HA7 und HA8 sowie in HA7 zu angrenzenden Hallen HA9-11 zur weitergehenden Leckagerückhaltung bei entzündbaren Flüssigkeiten.
5. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Probenahmezellen (PNK) als apparative Einbauten zur Qualitätskontrolle von extern angelieferten Rohstoffen in den Hallenabschnitten HA4 und HA5 des KLB E341. Eine PNK ist für Stoffe der pharmakologischen Gefährdungsklasse bis G3a vorgesehen, die zweite PNK für Stoffe der pharmakologischen Gefährdungsklasse bis G3b inkl. SCC- und CMR-Stoffe.
Die Abluft aus den PNK (bestimmungsgemäßer Luftwechsel von mind. 50-fach/h) wird mit Filtern der Kombination F9/H13 gereinigt und anschließend über Dach abgeführt. Die zwei neuen Emissionsquellen (E341-001-E01 und E341-002-E01) betragen jeweils eine Höhe von ca. 18 m über Grund und überragen den Dachfirst um jeweils 3 m.
6. Die Errichtung und den Betrieb einer CO₂-Löschanlage (BEKE341-F001-IF01-KO001) mit einem Tank zur Lagerung von ca. 60 Tonnen CO₂ (BEKE341-F001-IF01-BA001) für die HA4-11 im nördlichen Außenbereich des KLB E341. Das CO₂ im Tank wird durch das Kälteaggregat der Löschanlage auf eine Temperatur zwischen -21°C und -19°C, entsprechend einem absoluten Druck zwischen 19 bar und 21 bar gehalten.
Für die HA9-11 wird eine CO₂-Hochdruck-Flaschenanlage mit Vorratsbehältern (Stahlflaschen) und einem Betriebsdruck von 140 bar installiert.
7. Die Errichtung und den Betrieb einer Wassersprinkleranlage (BEKE341-F001-IF02-ES001) für die HA1-3 mit Druckhaltepumpe und den zwei Sprinklertanks je 410 m³ (BEKE341-F001-IF02-BA002 und -BA003) südlich von HA3.
8. Die Errichtung und den Betrieb einer Rohrsedimentationsanlage (Sedipipe) zur mechanischen Behandlung des potenziell kontaminierten Niederschlagswassers vor Einleitung über den neu errichteten Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken G163.
Die Rohrsedimentationsanlage besteht u. a. aus einem Startschacht, einer Sedimentationsstrecke (DN 600, Baulänge 6 m) und einem Zielschacht mit Ablauf.

9. Die Errichtung und den Betrieb von neun Temperierlüftungsgeräten (AHU1-9; BEKE341-E001-GE01 bis BEKE341-E004-GE01 und BEKE341-E007-GE01 bis BEKE341-E011-GE01) mit den Emissionsquellennummern E341-003-E01 bis E341-011-E01 zur kontinuierlichen Bereitstellung von Wärme und Kälte (24 h/d; Temperaturspanne von 15°C bis 25°C) sowie acht Havarielüftungsanlagen der HA4-11 (BEKE341-E004-GE02, BEKE341-E005-GE01, BEKE341-E006-GE01, BEKE341-E007-GE02 bis BEKE341-E011-GE02) mit den Emissionsquellennummern E341-012-E01 bis E341-019-E01 auf dem Dach des KLB E341. Weiterhin wird in einem Zwischengeschoss des HA6 die Temperierlüftung AHU10 (BEKE-E341-E021-GE02) mit der Emissionsquellennummer E341-020-E01 installiert.
10. Die Errichtung und den Betrieb von drei Wärmepumpen zur Beheizung des Bürobereiches (BEKE341-E020-GE01, BEKE341-E020-GE02, BEKE341-E021-GE01) und zwei Wärmepumpen zur Vorkonditionierung der Zuluft für die zwei PNK (BEKE341-E004-GE03, BEKE341-E005-GE02). Die Wärmepumpen werden als werkseitig gefüllte Kompaktaggregate geliefert, fachgerecht aufgestellt und jährlich auf Dichtigkeit überprüft.

Kapazität des „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341

Die Gesamtlagerkapazität des KLB E341 von Feststoffen und Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern als Rohstoffe, Wirkstoff-Zwischenstufen und Wirkstoffe zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse beträgt 23.000 Tonnen.

Davon beträgt die beantragte Lagerkapazität von Stoffen mit der Einstufung

- akute Toxizität Kategorien 1, 2 und 3 maximal 1.390 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 maximal 1.200 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 maximal 5.000 Tonnen,
- oxidierende Flüssigkeiten bzw. oxidierende Feststoffe maximal 50 Tonnen.

Die Gesamtlagerkapazität für die Gefahrstoffe mit den o. g. Einstufungen nach der Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV beträgt somit insgesamt 7.640 Tonnen, wobei die Lagerkapazität der Stoffe, die in die Gefahrenklassen akute Toxizität Kategorien 1 oder 2 (Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) eingestuft sind, maximal 200 Tonnen beträgt.

Die beantragte Lagerkapazität an Formaldehyd (Nr. 21 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) beträgt maximal 5 Tonnen.

Betriebszeiten des „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341

Das „Kombinierte Lager Bergkamen“ (KLB) E341 soll an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr betrieben werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb eines „Kombinierten Lagers Bergkamen“ (KLB) E341 mit ein.

Zusätzlich werden eingeschlossen:

- Die Entscheidung nach § 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 zu Abweichungen von
 - Abschnitt 5.7.1.1 MIndBauRL, hier: Verzicht auf Rauchabzugsanlagen im Bereich der geplanten CO₂-Löschanlage;
 - Abschnitt 5.14.1 MIndBauRL, hier: Verzicht auf Wandhydranten;
 - Abschnitt 5.6.4 MIndBauRL, hier: Überschreitung der Lauflänge zu Hauptgängen im Bereich der Regale in HA1-3.
- Die Entscheidung nach § 31 Absatz 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen der im Bebauungsplan Nr. 29/I „Schering Erweiterung“ getroffenen Festsetzung der Baumassenzahl, hier: Überschreitung.

Erlaubnis nach BetrSichV

Die erforderliche Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 BetrSichV wird für das „Kombinierte Lager Bergkamen (KLB)“ E341 zur Lagerung von bis zu 3.650 Tonnen entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt <23°C mit eingeschlossen.

Eignungsfeststellung nach WHG

Ebenfalls wird die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Umschlag- und Lageranlage „Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB)“ E341 zur Lagerung und zum Umschlag von festen, pastösen und flüssigen Stoffen mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach

§ 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfall- und Baurecht, Brand- und Arbeitsschutz, Natur- und Artenschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung kann in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschließlich 09.02.2026

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> - eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten besteht ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, von montags bis freitags zwischen 08.30 bis 16.00 Uhr Einsicht in den Genehmigungsbescheid inkl. Begründung zu erhalten. Hierfür ist vorab ein Termin unter der Rufnummer 02931/82-5429 zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.12.2025, Az. 900-0058251-0021/

IBG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Lange-Vidaurre

(1036)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 24

41. Öffentliche Bekanntmachung:

1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Festlegung von Solarenergiebereichen

hier: Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.01.2026
32.34.02-001

Die Regionalplanungsbehörde bereitet eine Regionalplanänderung zur Festlegung von raumbedeutsamen und darstellungsrelevanten Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Dazu wurde eine Datenabfrage im Juni/Juli 2025 bei den Kommunen des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Ermittlung des Anlagenbestandes sowie beabsichtigter Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Gegenstand der geplanten Änderung sind zeichnerische Festlegungen von Solarenergiebereichen (unterschieden in Freiflächensolarenergieanlagen und Freiflächensolarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden) mit entsprechender Anpassung der textlichen Festlegungen sowie die nachrichtliche Übernahme der Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlagen-/Konverterstandorte gemäß LPIG NRW DVO.

Die geplante 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst räumlich die drei Kreise Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Vorgesehen sind Festlegungen der in Anlage 1 bezeichneten Bereiche. Im weiteren Verfahren kann eine Konkretisierung und Anpassung der Flächenkulisse erfolgen.

[s. Anlage 1] **siehe Seiten 30 bis 35**

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs.

2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/-5839>.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(3238)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 26

42. Öffentliche Bekanntmachung:

22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen

hier: Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.01.2026
32.31.01-011

Die Regionalplanungsbehörde bereitet eine Regionalplanänderung zur Festlegung von raumbedeutsamen und darstellungsrelevanten Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Dazu wurde eine Datenabfrage im Juni/Juli 2025 bei den Kommunen des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises zur Ermittlung des Anlagenbestandes sowie beabsichtigter Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Gegenstand der geplanten Änderung sind zeichnerische Festlegungen von Solarenergiebereichen (unterschieden in Freiflächensolarenergieanlagen und Freiflächensolarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden) mit entsprechender Anpassung der textlichen Festlegungen sowie die nachrichtliche Übernahme des fertiggestellten Streckenabschnittes der Bundesautobahn 46 zwischen den Anschlussstellen Bestwig und Olsberg gemäß LPIG NRW DVO.

Die geplante 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umfasst räumlich die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis. Vorgesehen sind Festlegungen der in Anlage 1 bezeichneten Bereiche. Im weiteren Verfahren kann eine Konkretisierung und Anpassung der Flächenkulisse erfolgen.

[s. Anlage 1] **siehe Seiten 36 bis 46**

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(5750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 26



43. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel

Sparkassenzweckverband Schwelm, 12.01.2026
der Städte Schwelm und Sprockhövel

Am Dienstag, dem 27. Januar 2026, findet um 15:00 Uhr, im Veranstaltungssaal der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Schwelm, Hauptstr. 63, die konstituierende Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihres Stellvertreters
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreterin
6. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
 - a. Bestimmung eines weiteren Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen (Satzung § 11)
 - b. Regelungen zum Auslagenersatz
7. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel
 - a. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - b. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
 - c. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 - d. Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - e. Wahl der Beanstandungsbeamtin und ihres Stellvertreters
8. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
9. Verschiedenes

gez. Noll,

Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 27

44. Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2026

Zweckverband Nahverkehr Unna, 13.01.2026
Westfalen-Lippe (NWL)

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie

eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	594.781.208 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	605.566.935 €
abzüglich globaler Minderaufwand (<i>max. 2 % der ordentlichen Aufwendungen</i>)	10.785.727 €
somit auf	594.781.208 €

Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	585.280.280 €
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	757.296.494 €
(<i>nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan</i>)	10.785.727 €)

dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	285.000 €

dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	28.800.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im Jahr 2026 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2026 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2026 nicht erhoben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr

als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 1.000.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Im Auftrag
gez. Jens Fechtenkötter
Abteilungsleitung Finanzen

Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes NWL

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 16.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 13.01.2026

Im Auftrag
gez. Jens Fechtenkötter
Abteilungsleitung Finanzen

(510) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 27

45. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 und des Wirtschaftsplanes 2026 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter <https://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen> abrufbar.

gez. Noppen
-Vorstand-
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 28

46. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0327 2792 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE29 4305 0001 0327 2792 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 1/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 28

47. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE51 4305 0001 0419 6568 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches DE51 4305 0001 0419 6568 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

TSch 2/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 28

48. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE98 4305 0001 0419 6594 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches DE98 4305 0001 0419 6594 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

MSch 3/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 28

49. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE23 4305 0001 0419 6594 12 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches DE23 4305 0001 0419 6594 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

LSch 4/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

50. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0318 2398 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0318 2398 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 11:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkurkunde erfolgen wird.

K 5/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

51. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0318 2398 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0318 2398 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.04.2026, 11:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkurkunde erfolgen wird.

K 6/26

Bochum, 08.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

52. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18.09.2025 aufgebotene, SparkassenbuchPlus Nr. DE86 4305 0001 0308 5370 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE86 4305 0001 0308 5370 18 wird für kraftlos erklärt.

G 81/25

Bochum, 05.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

53. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311061444 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.01.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

54. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303949614 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 09.01.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

55. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302612882 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 07.01.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

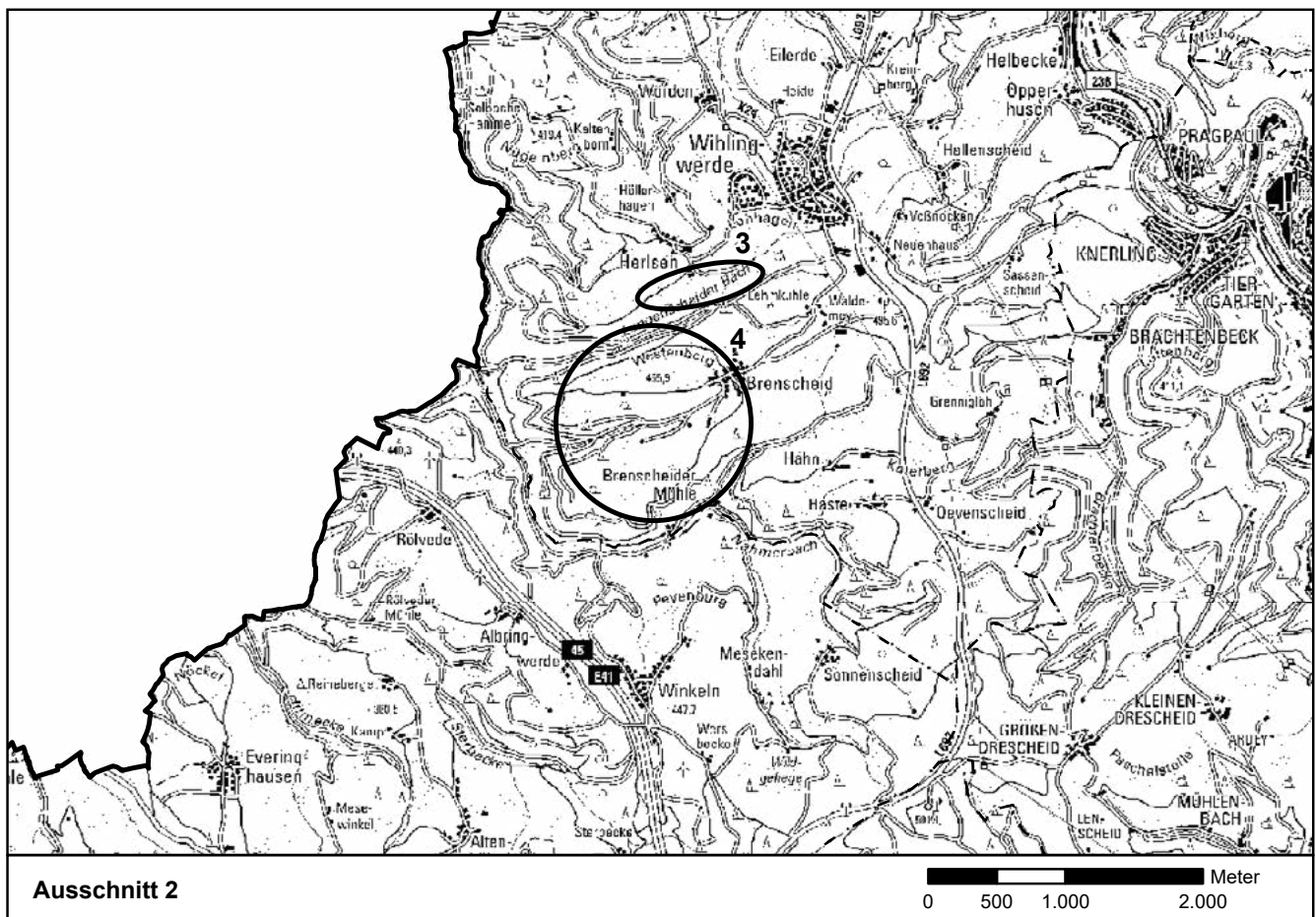
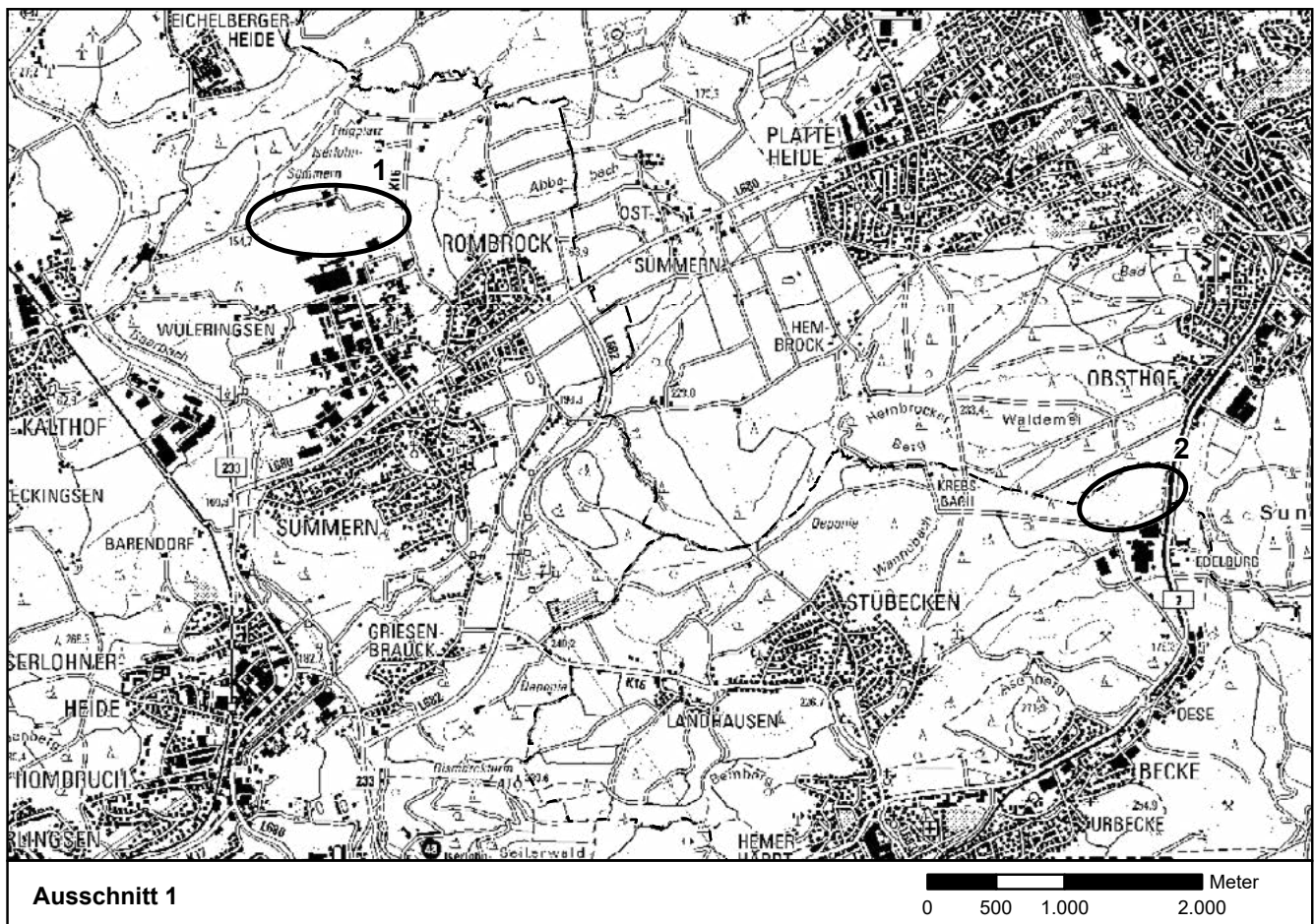
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

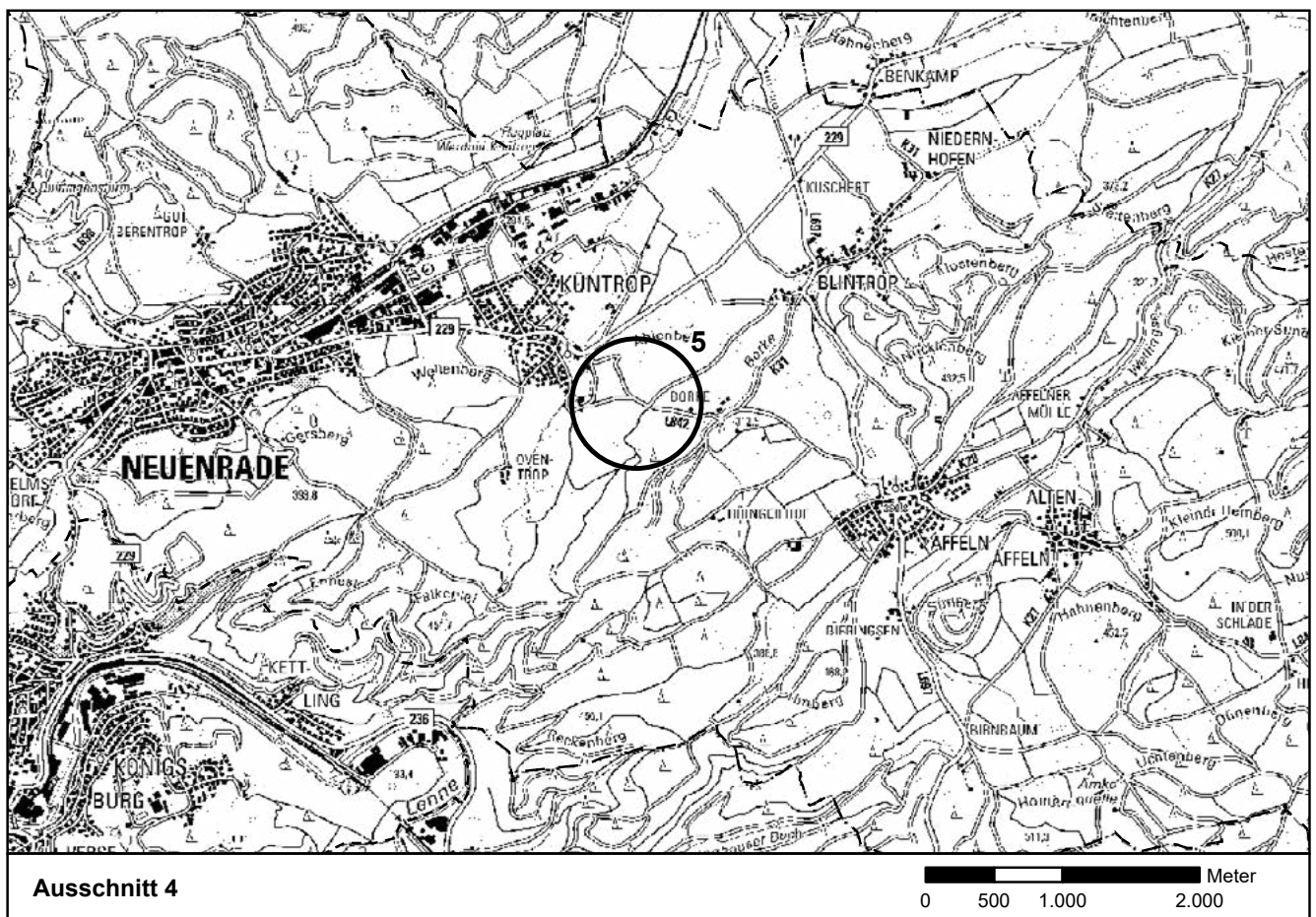
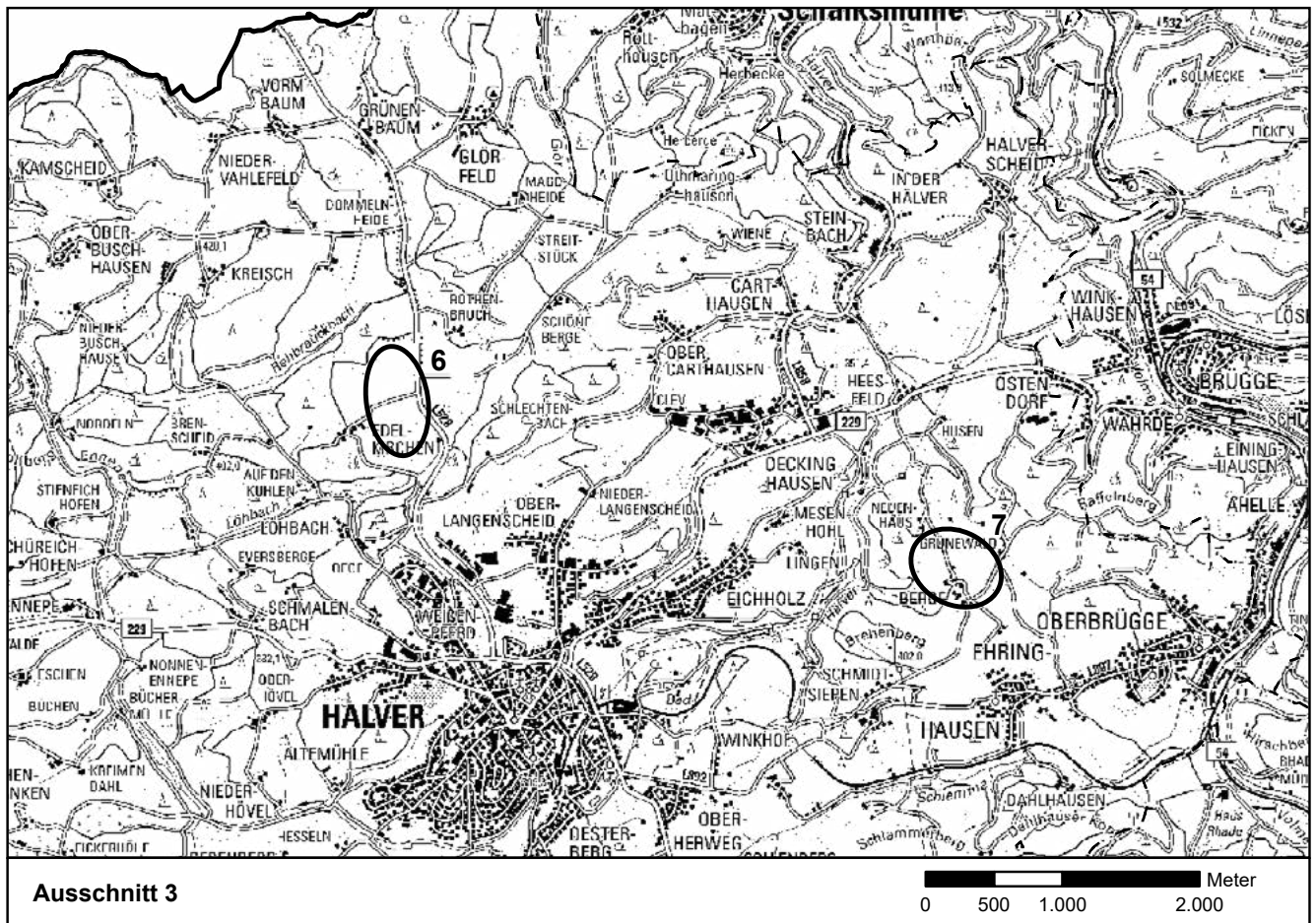
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 29

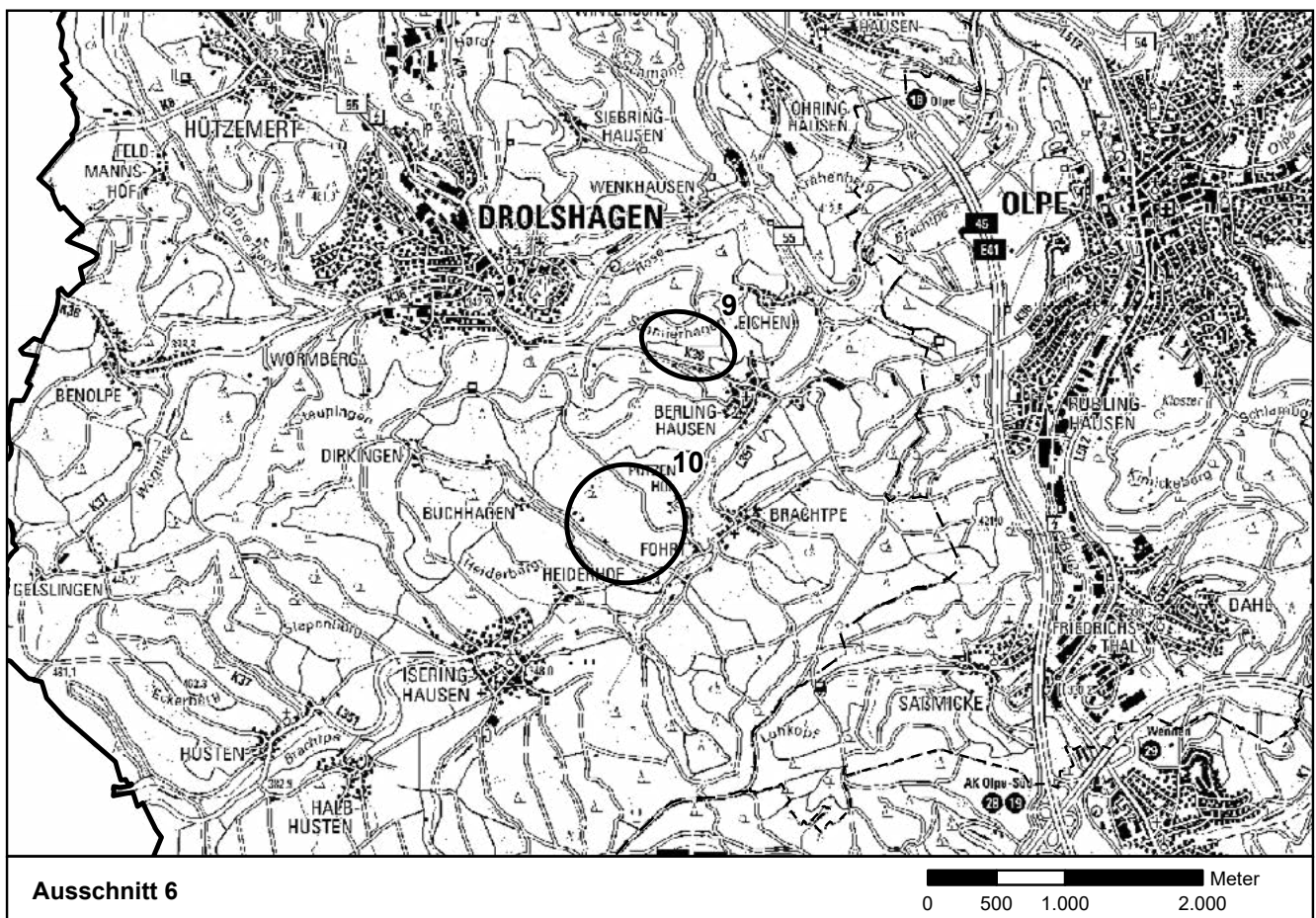
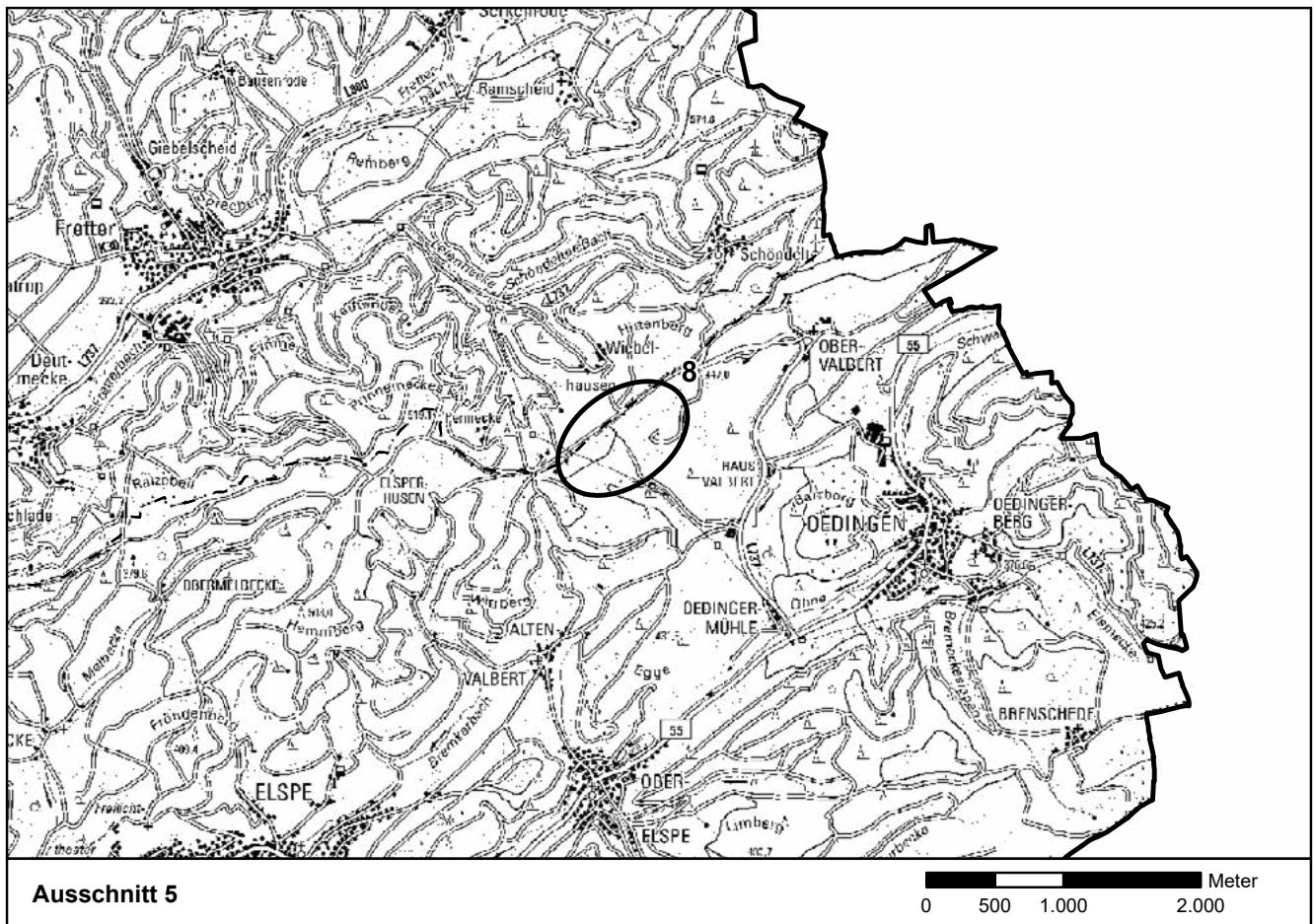
Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein

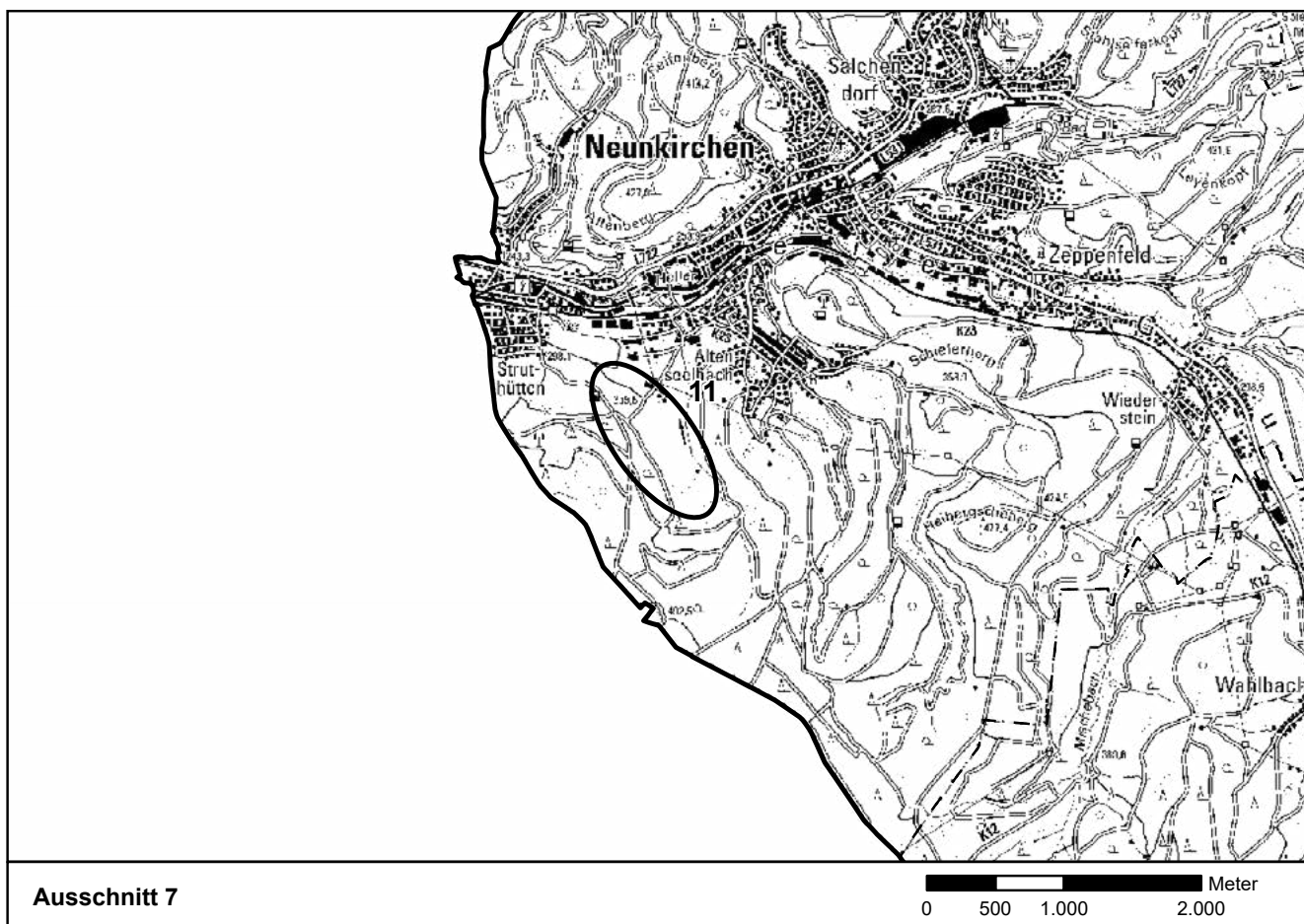


○ Änderungsbereich









Übersichtskarte über die nachrichtliche Übernahme der Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlagen-/Konverterstandorte

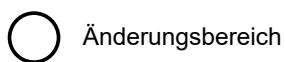
zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein



Umspannanlage/Konverter
(Höchstspannung ≥ 220 kV)

— Höchstspannungsnetz ≥ 220 kV

Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



Änderungsbereich

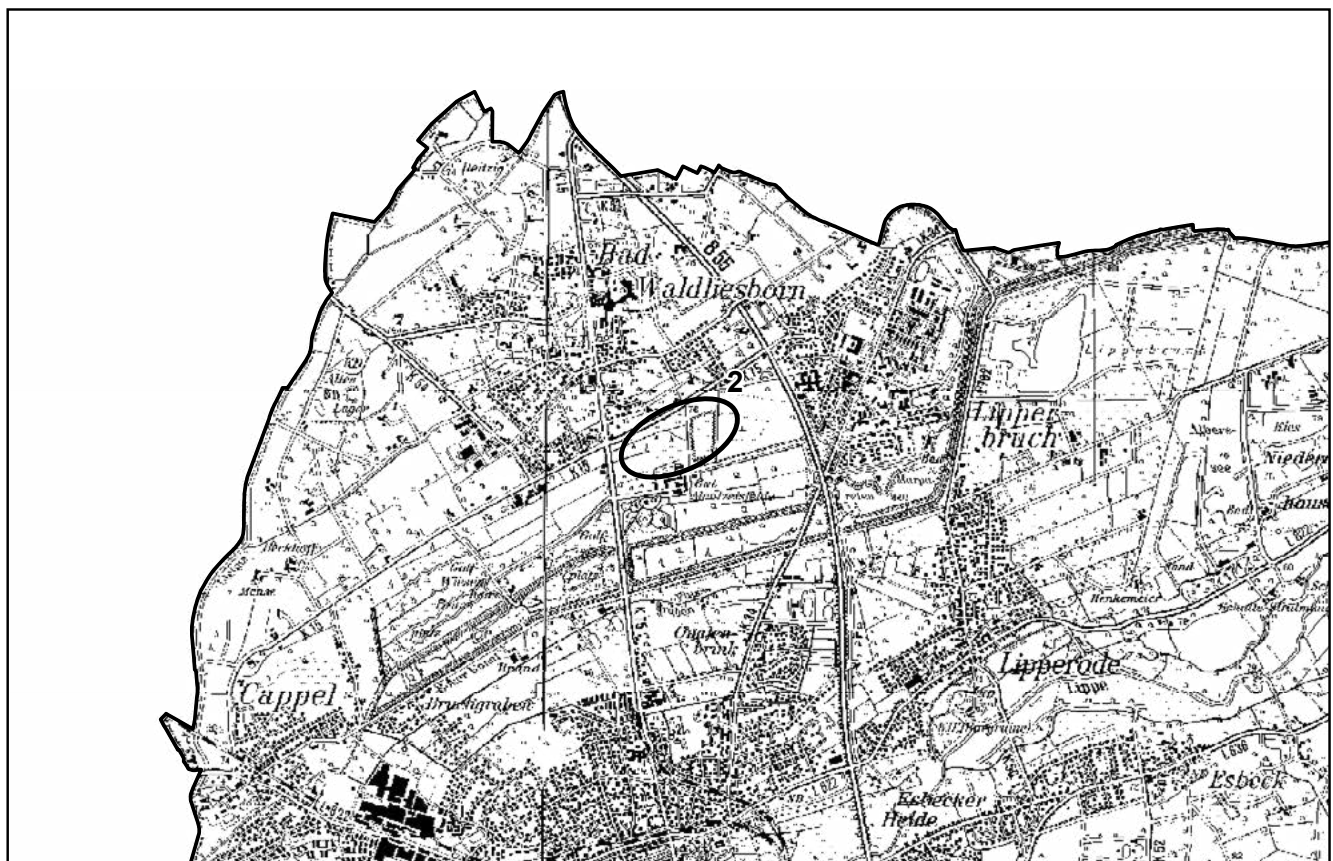


Änderungsbereich mit
hochwertigen Ackerböden



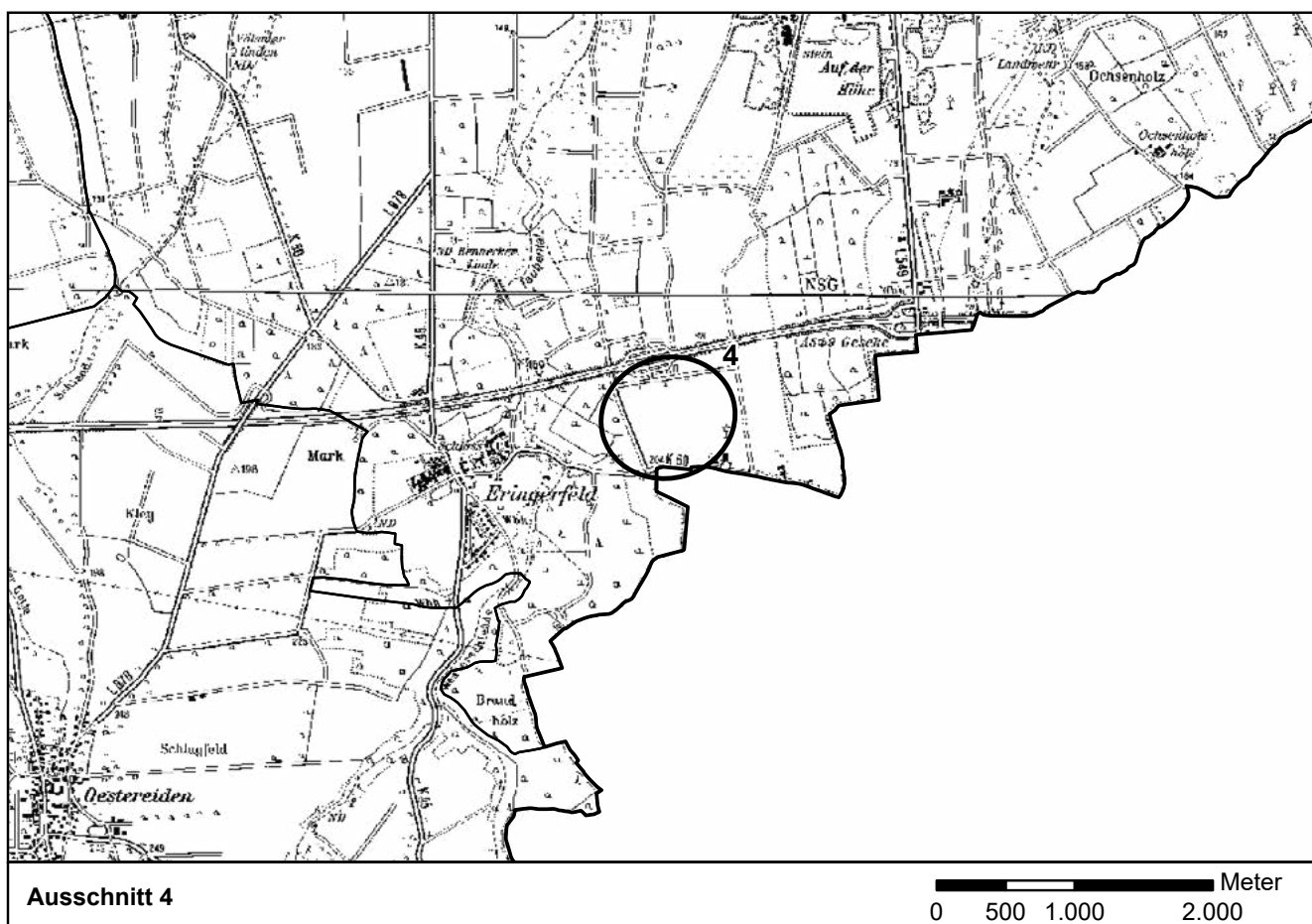
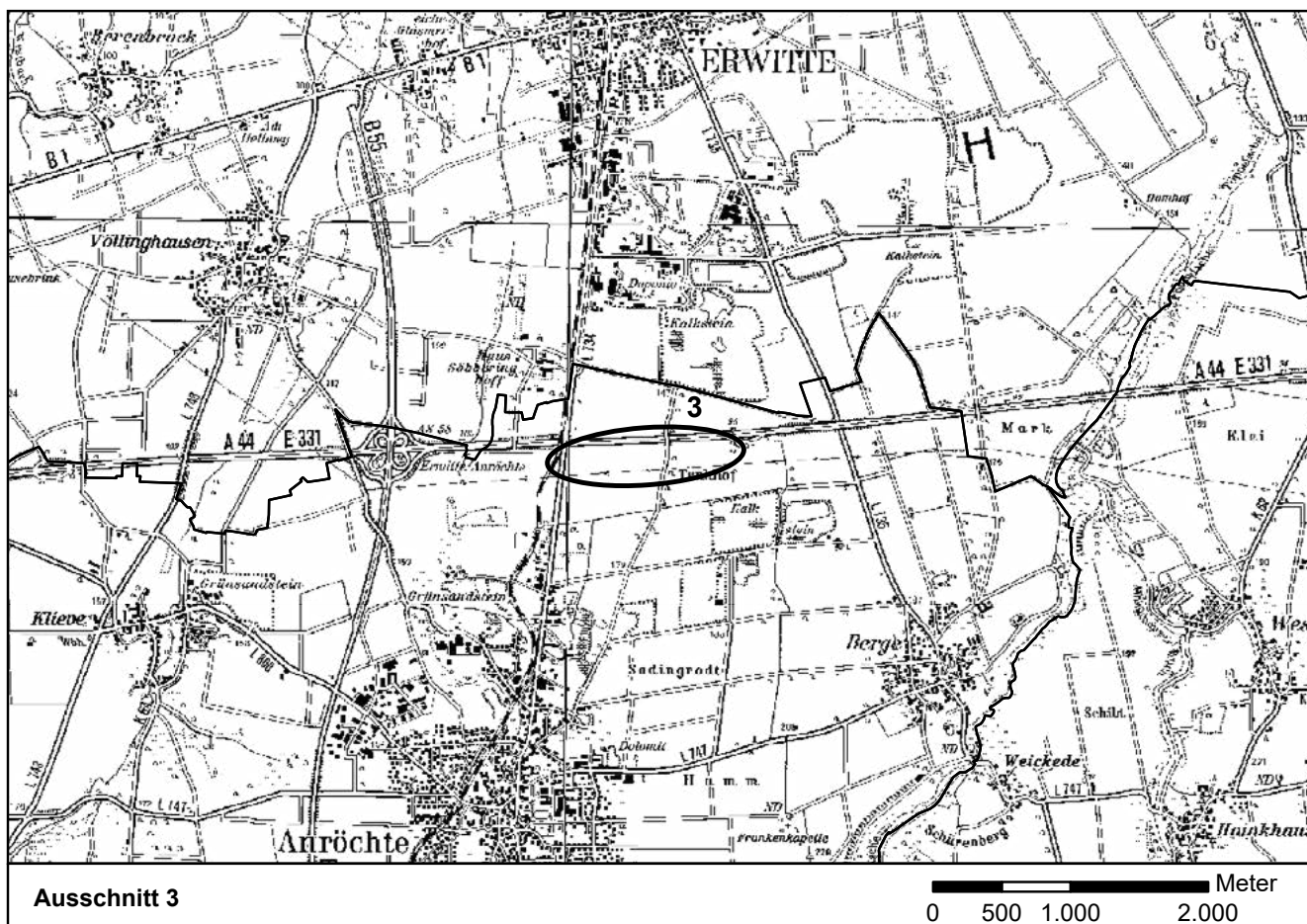
Ausschnitt 1

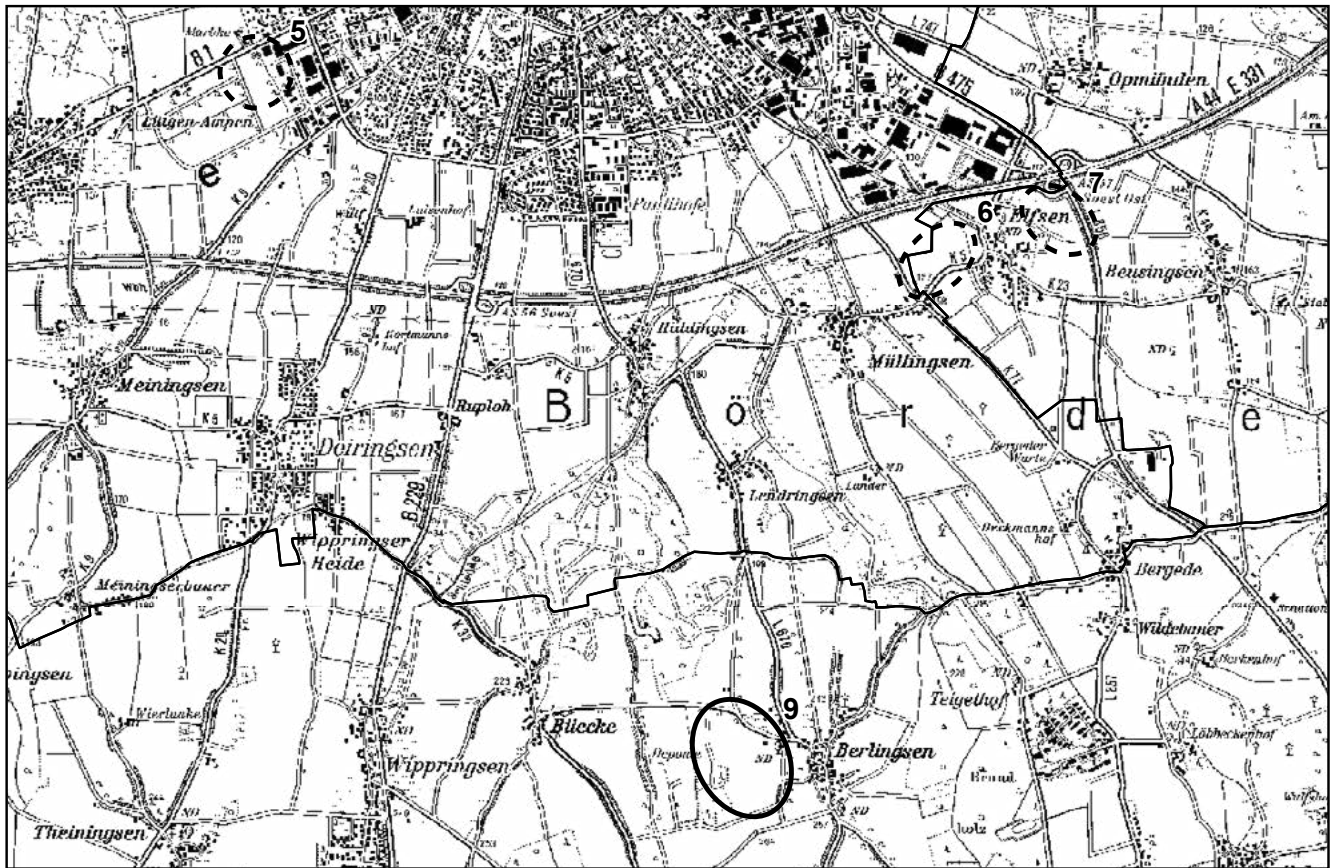
0 500 1.000 2.000 Meter



Ausschnitt 2

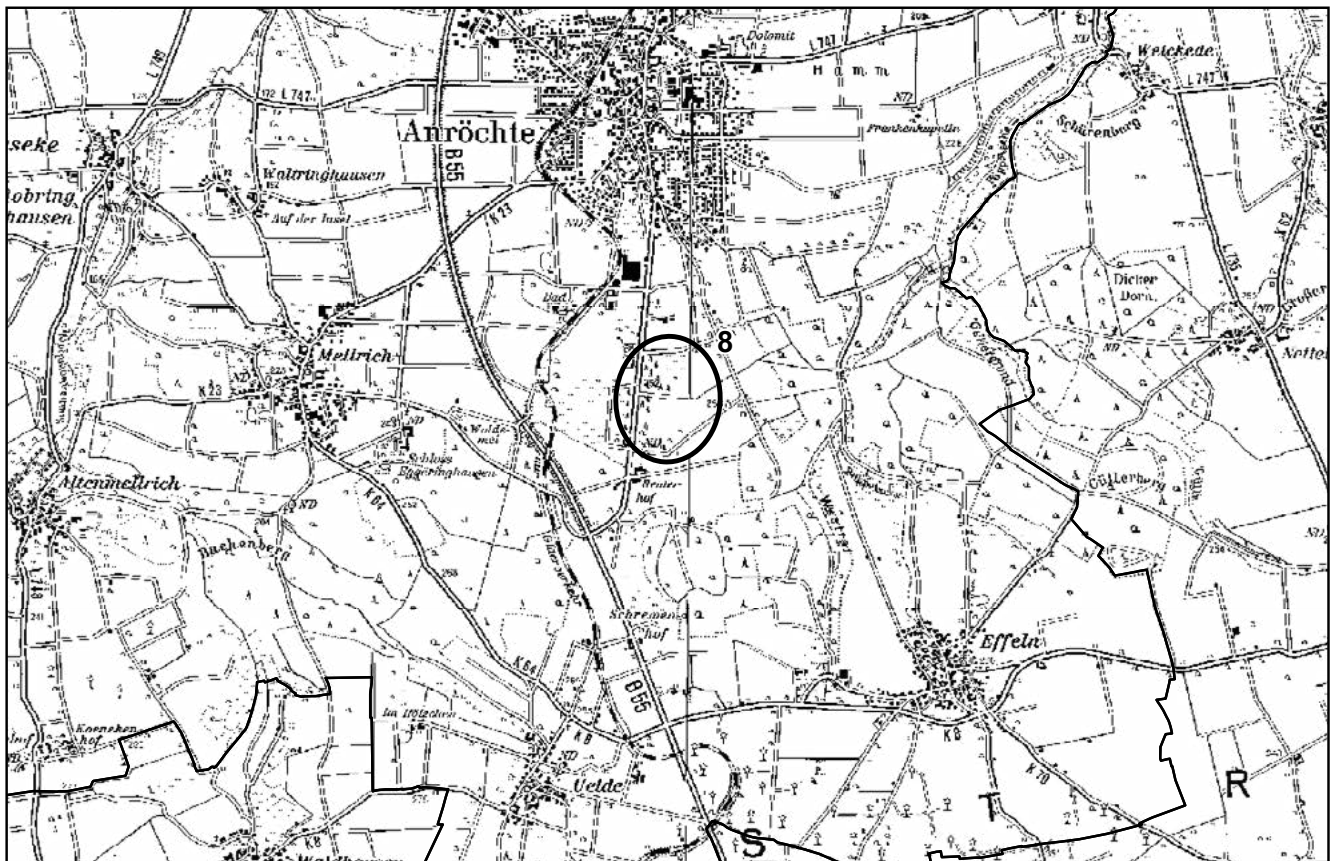
0 500 1.000 2.000 Meter





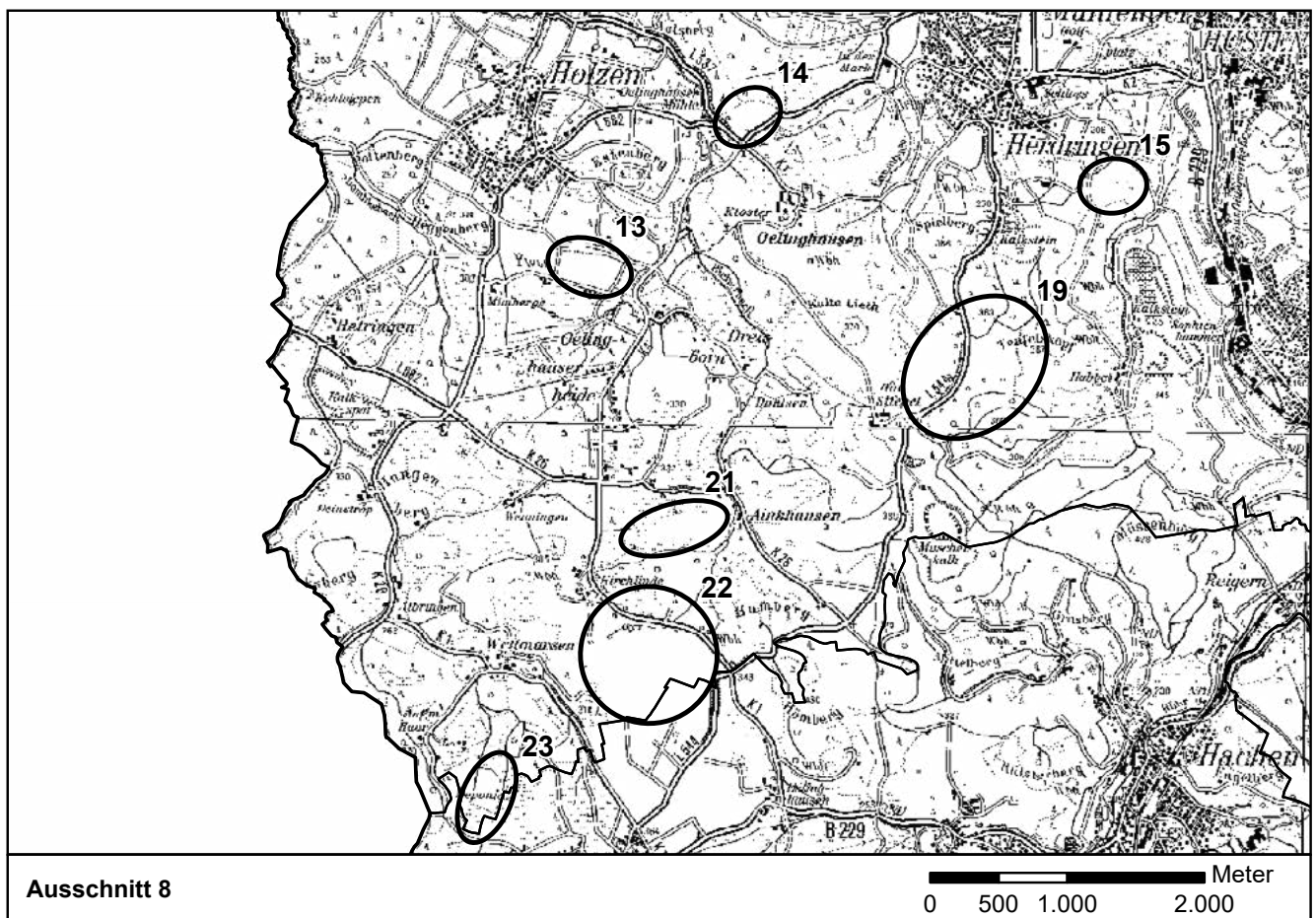
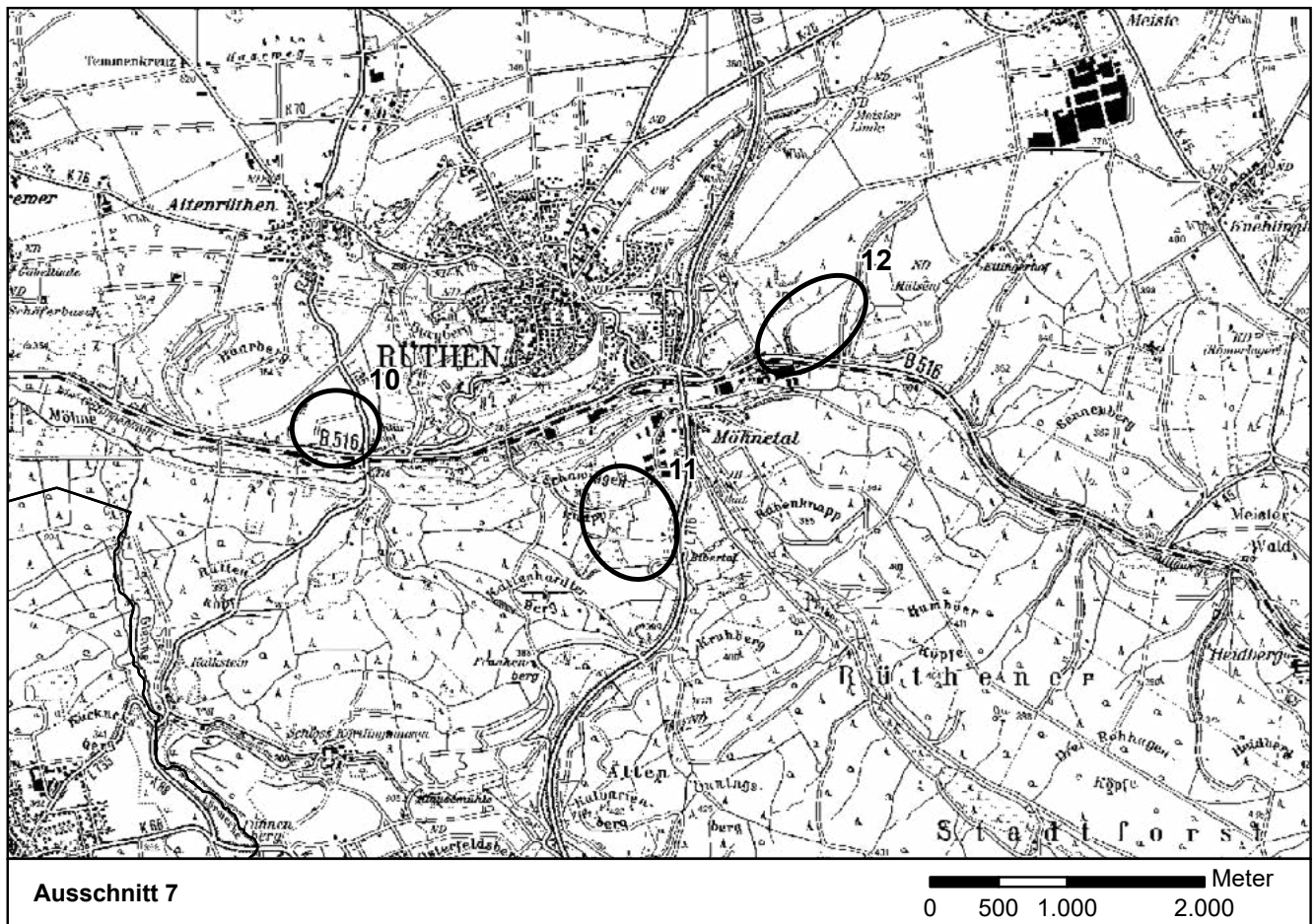
Ausschnitt 5

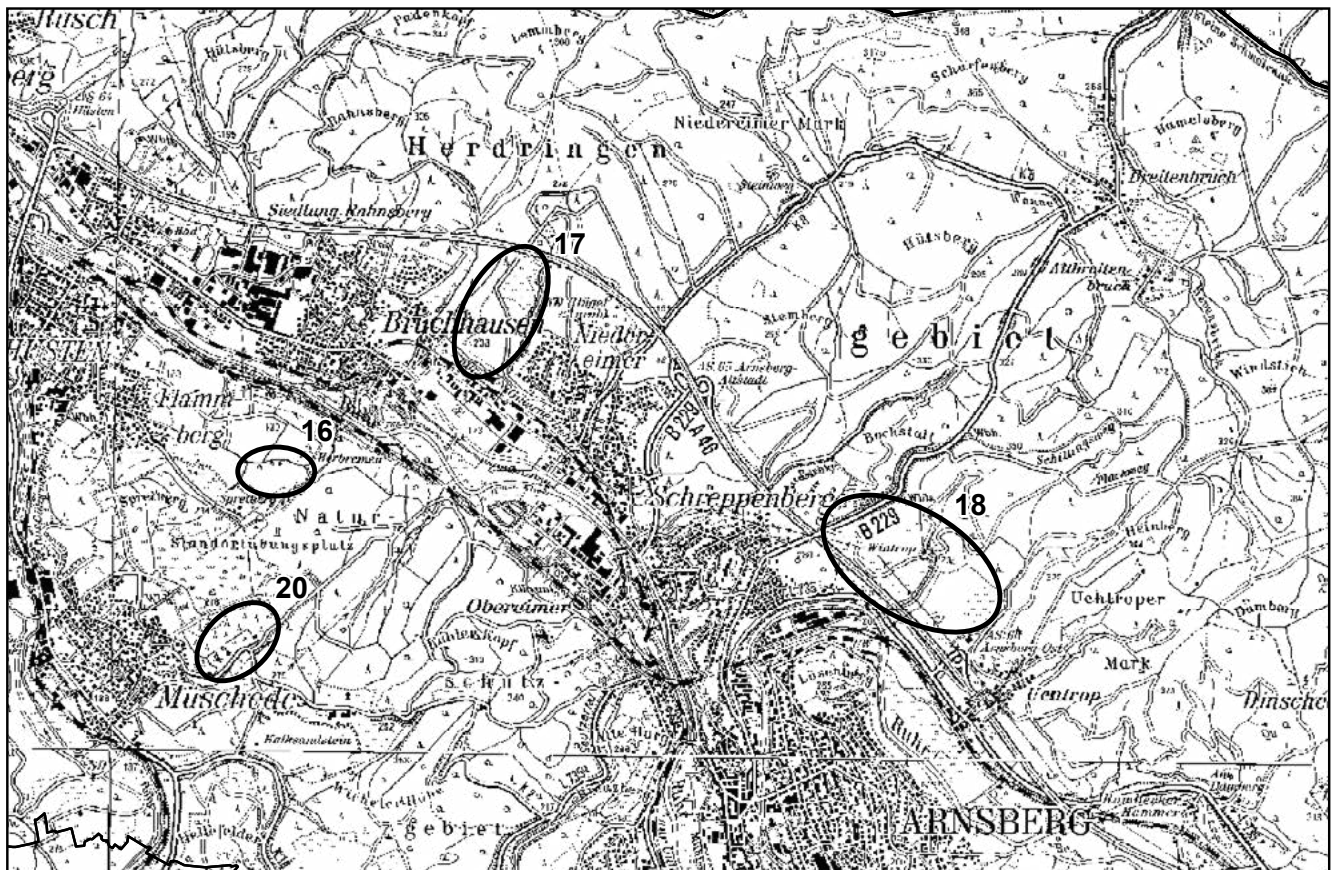
0 500 1.000 2.000 Meter



Ausschnitt 6

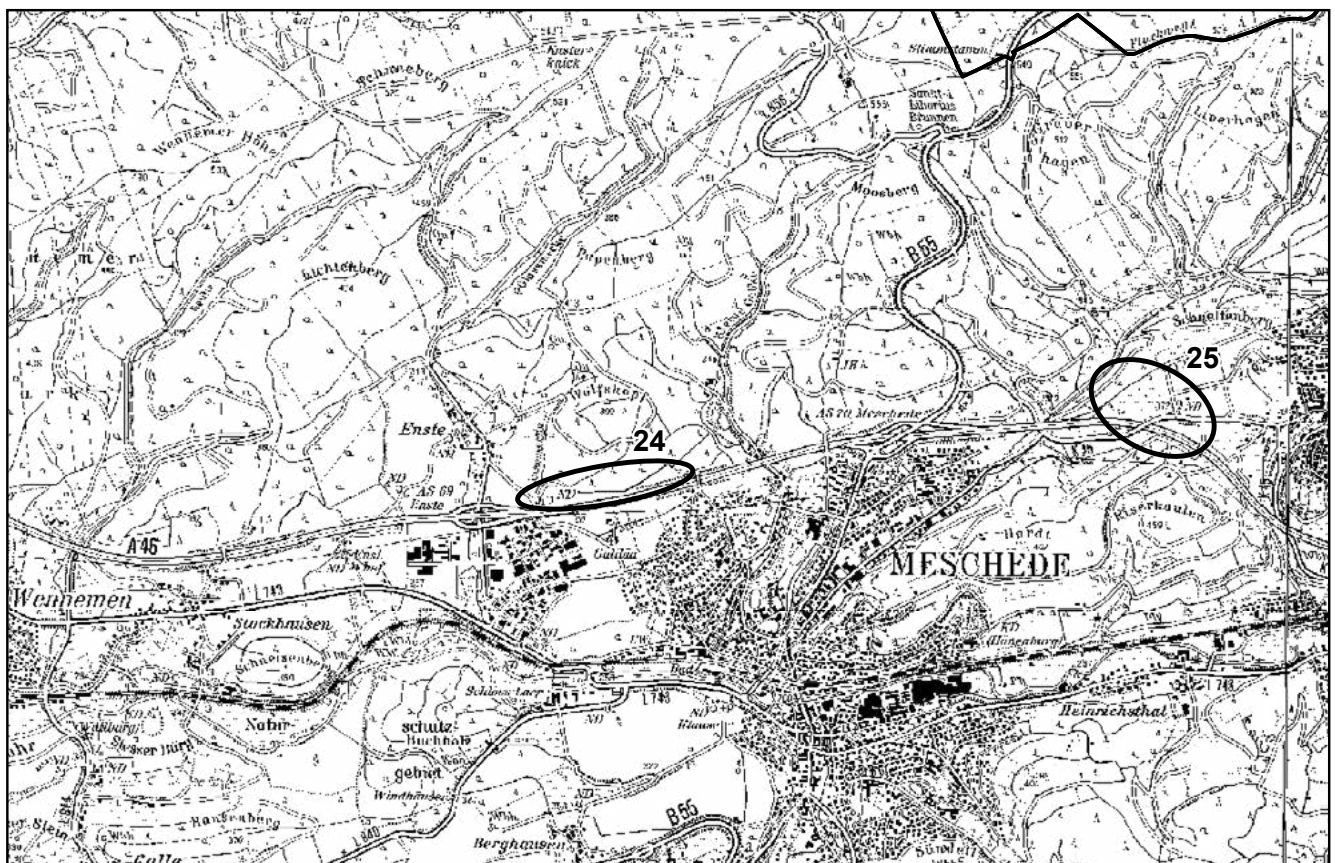
0 500 1.000 2.000 Meter





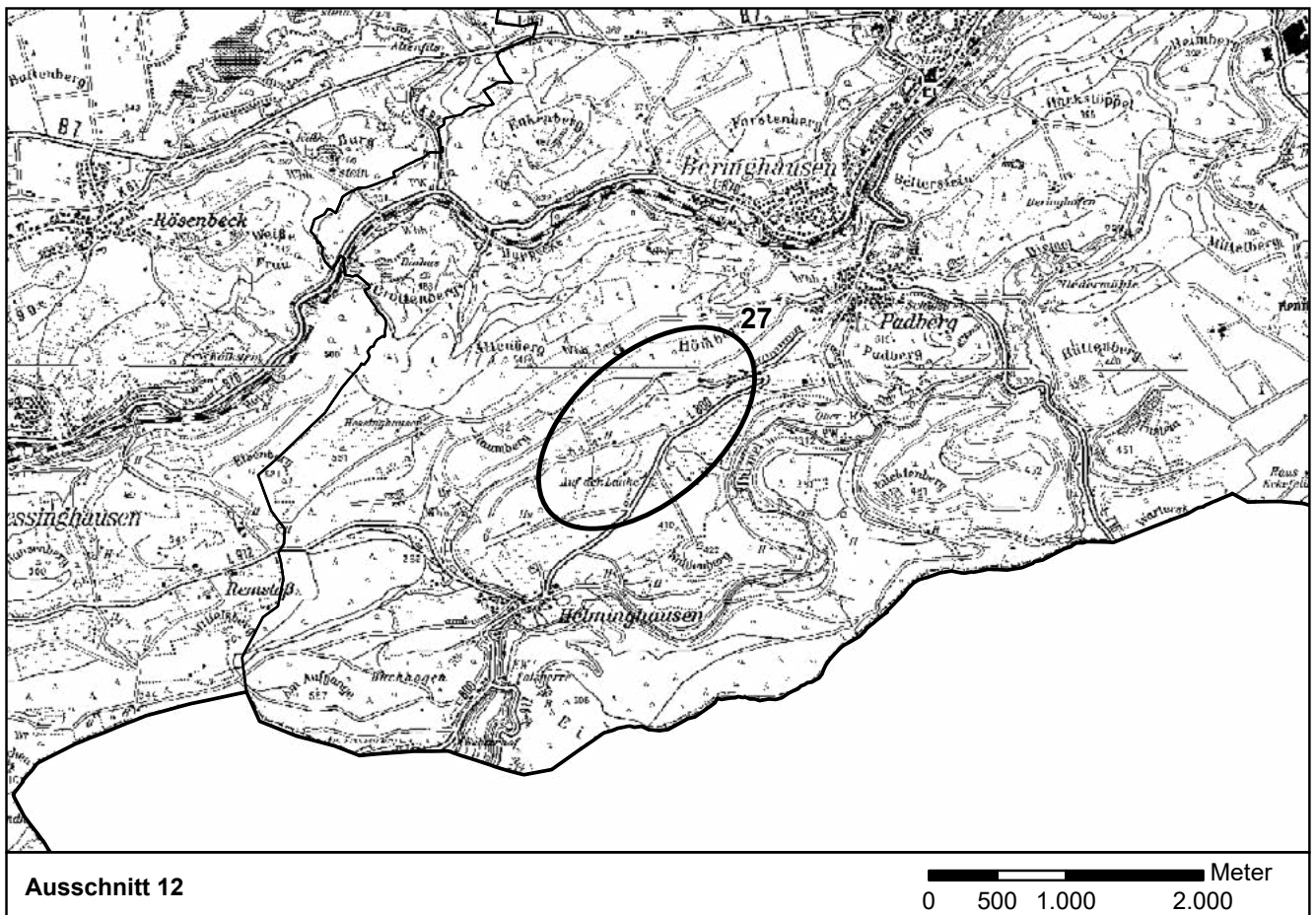
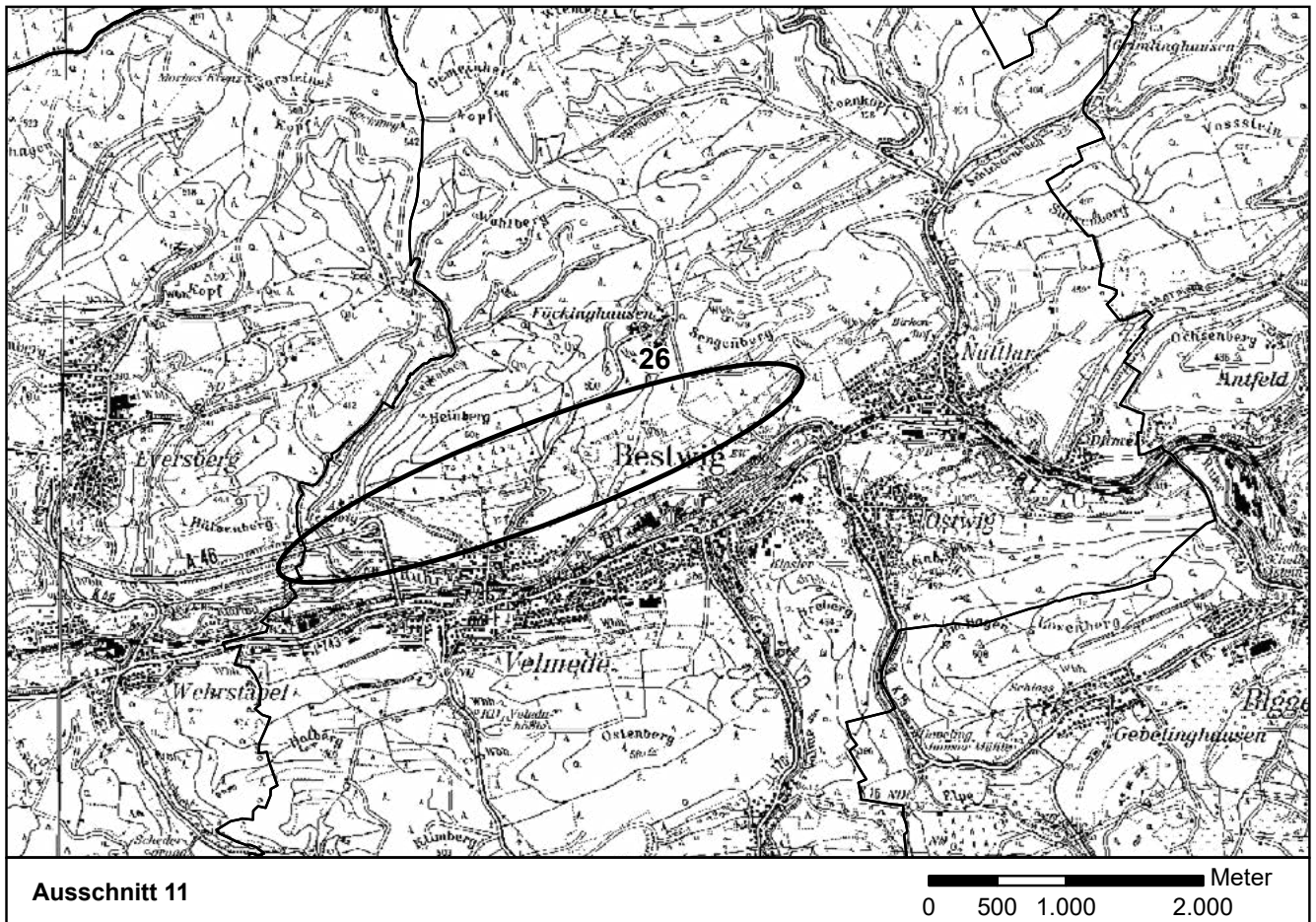
Ausschnitt 9

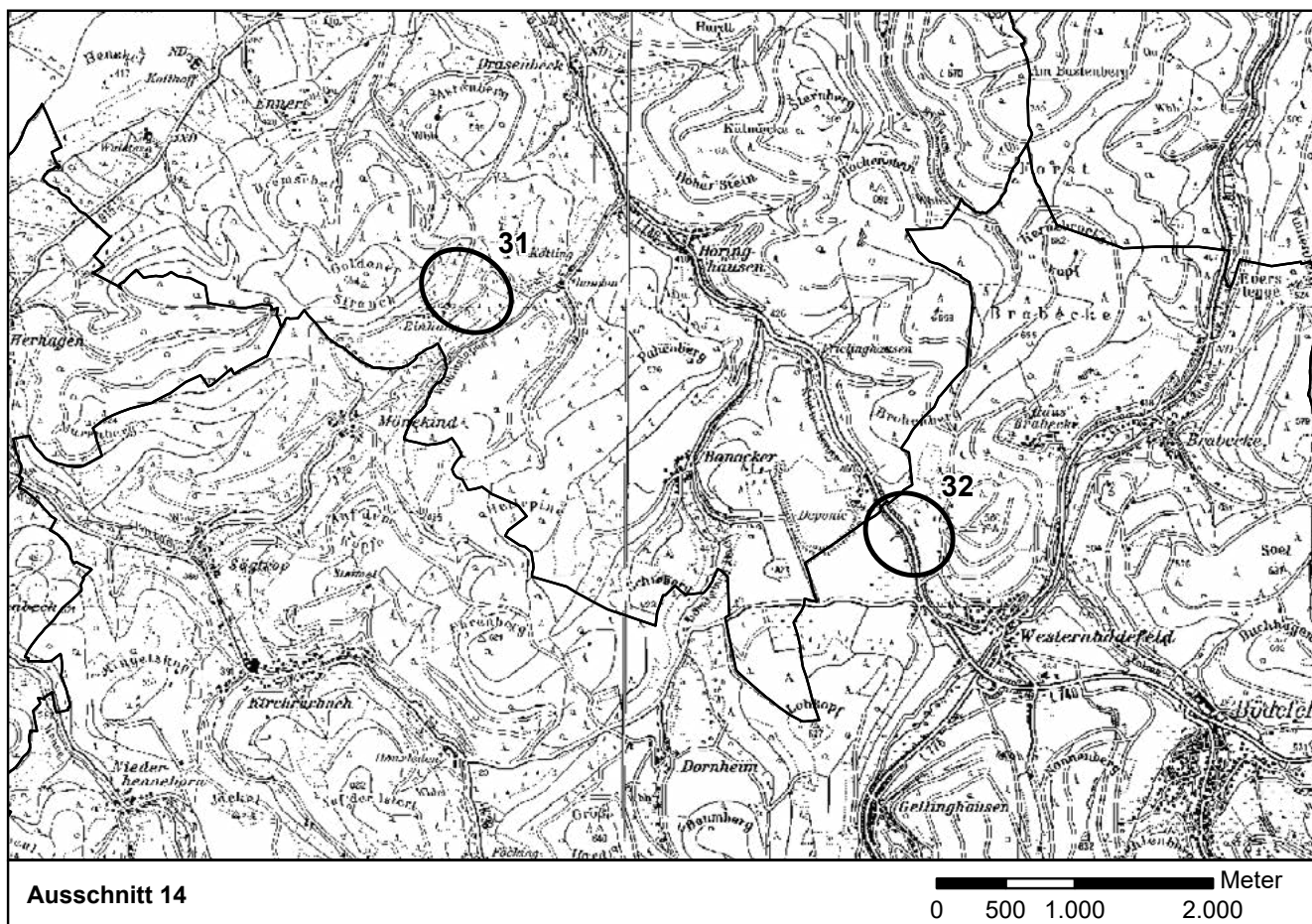
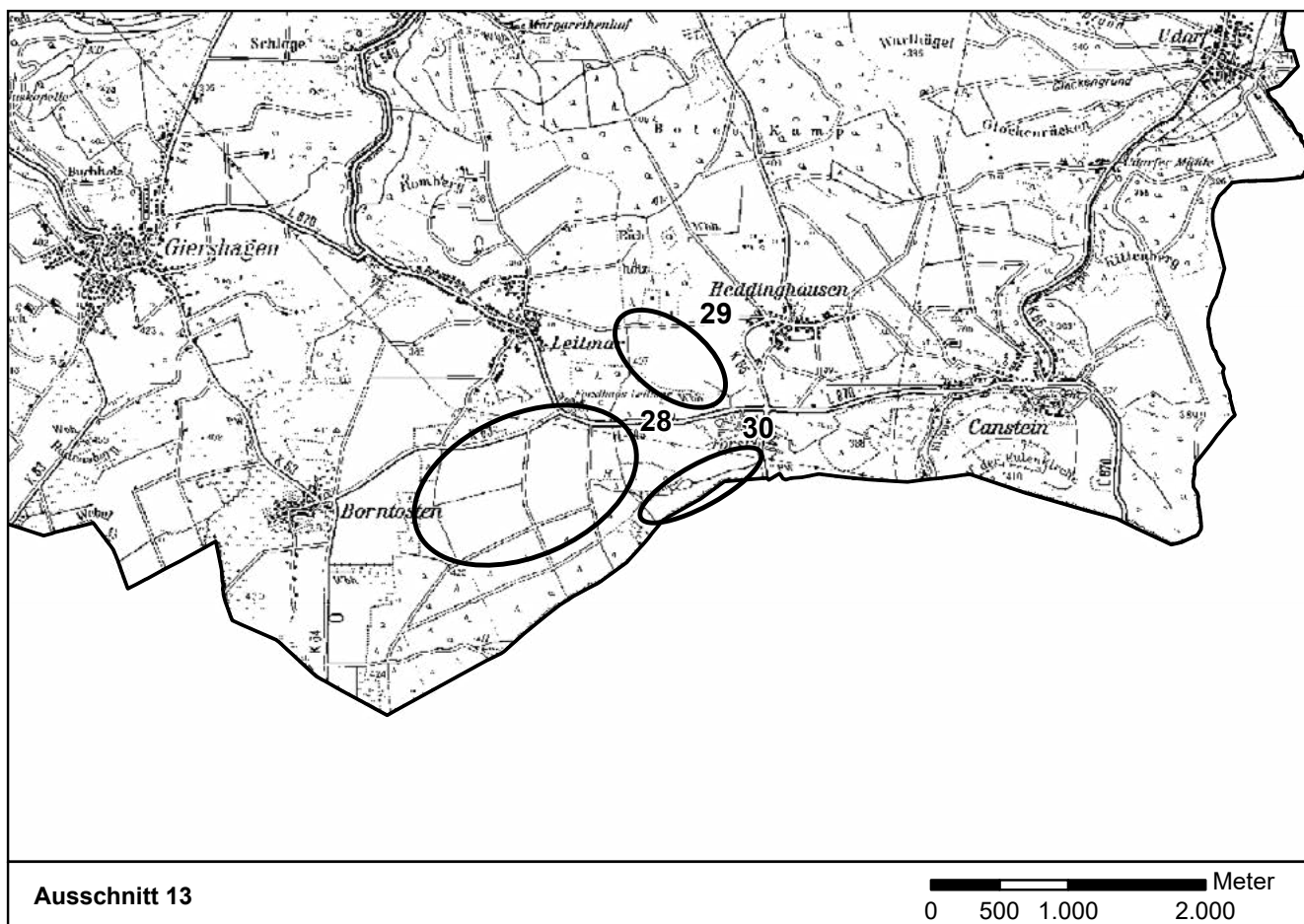
0 500 1.000 2.000 Meter

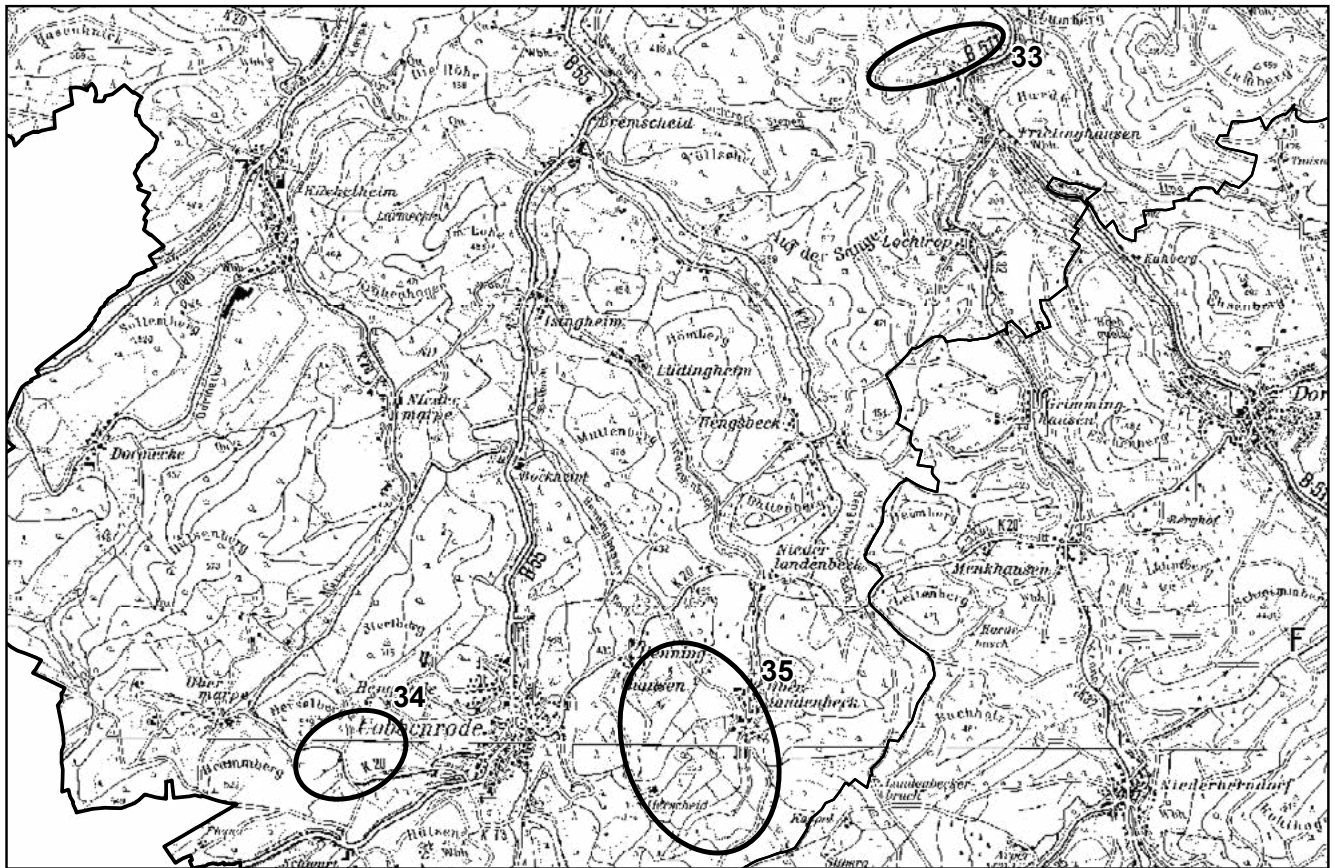


Ausschnitt 10

0 500 1.000 2.000 Meter

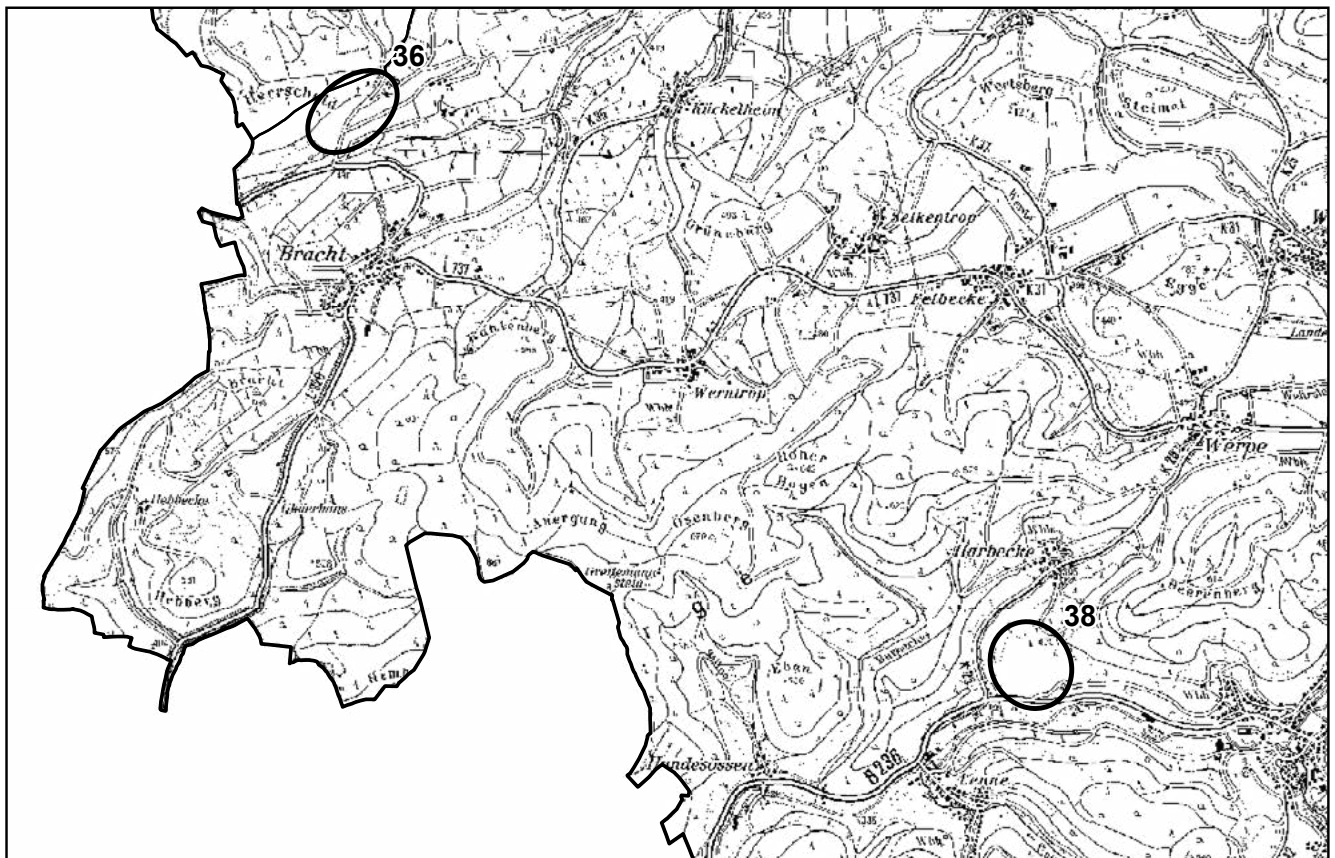






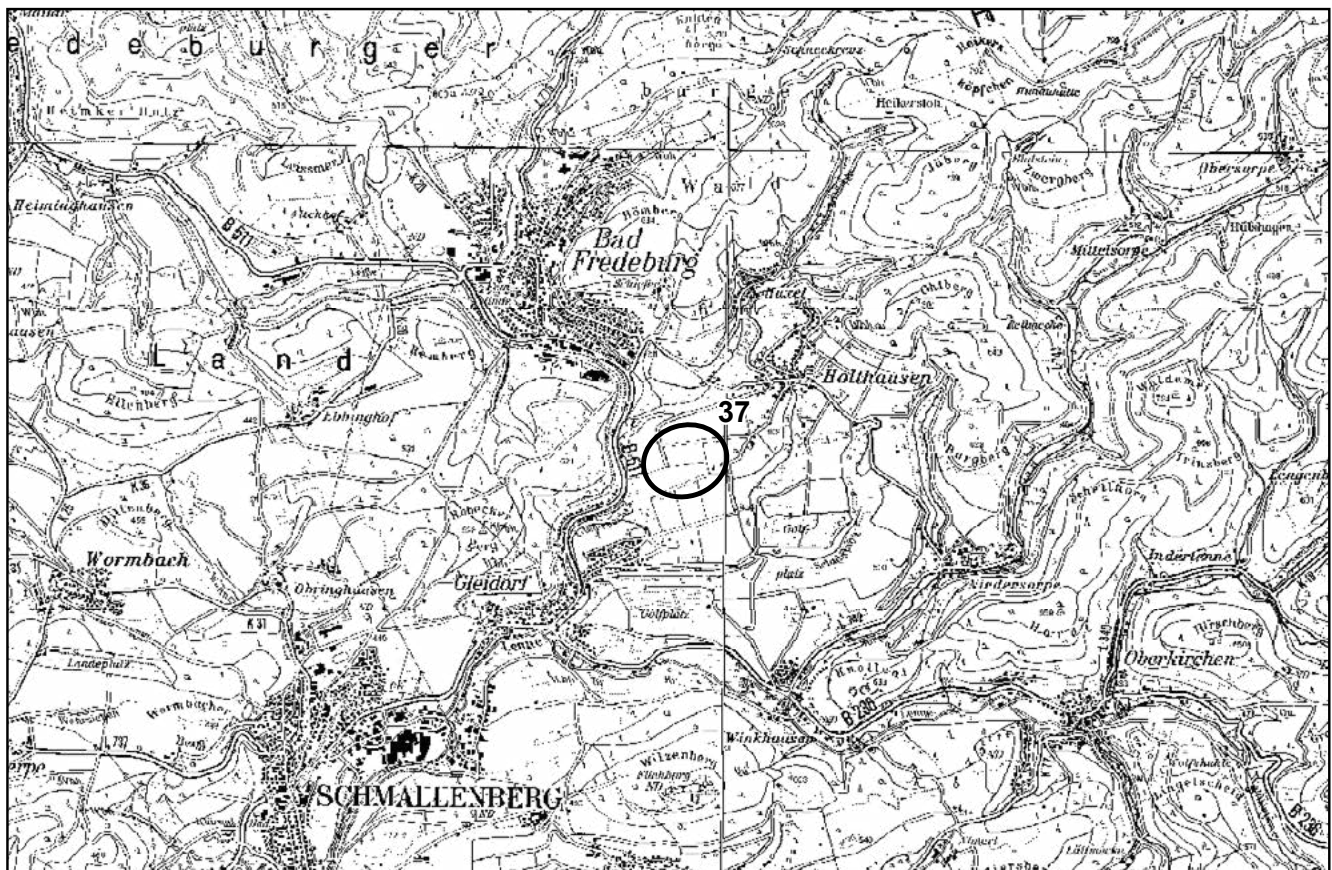
Ausschnitt 15

0 500 1.000 2.000 Meter



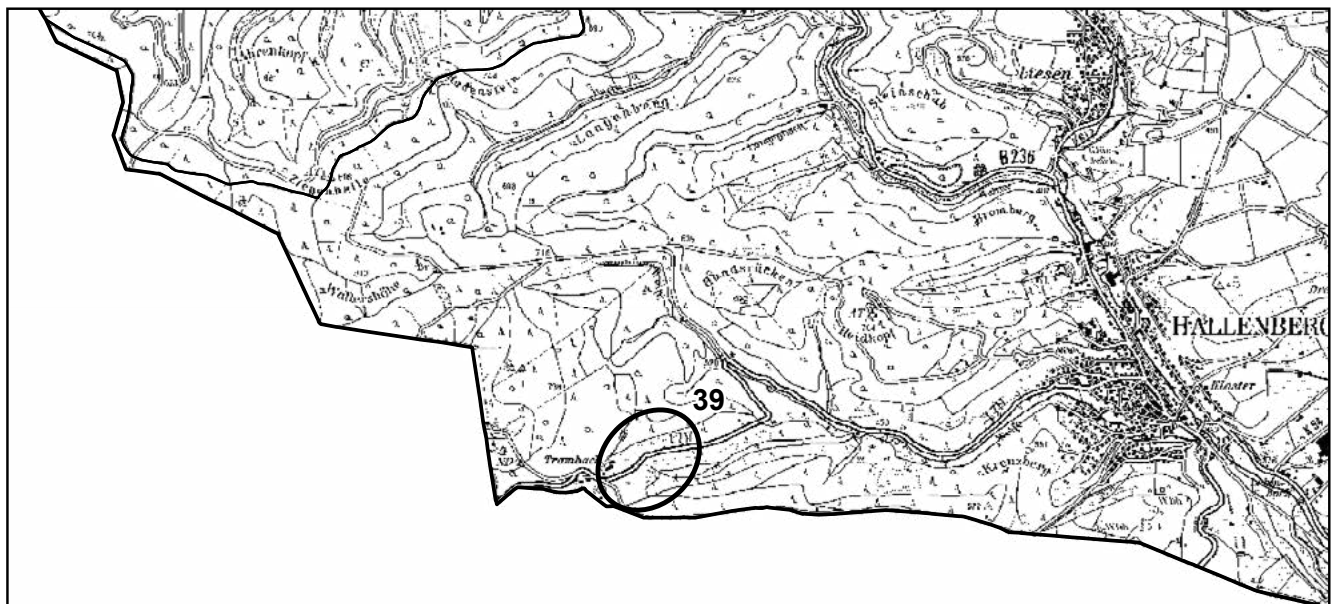
Ausschnitt 16

0 500 1.000 2.000 Meter



Ausschnitt 17

0 500 1.000 2.000 Meter

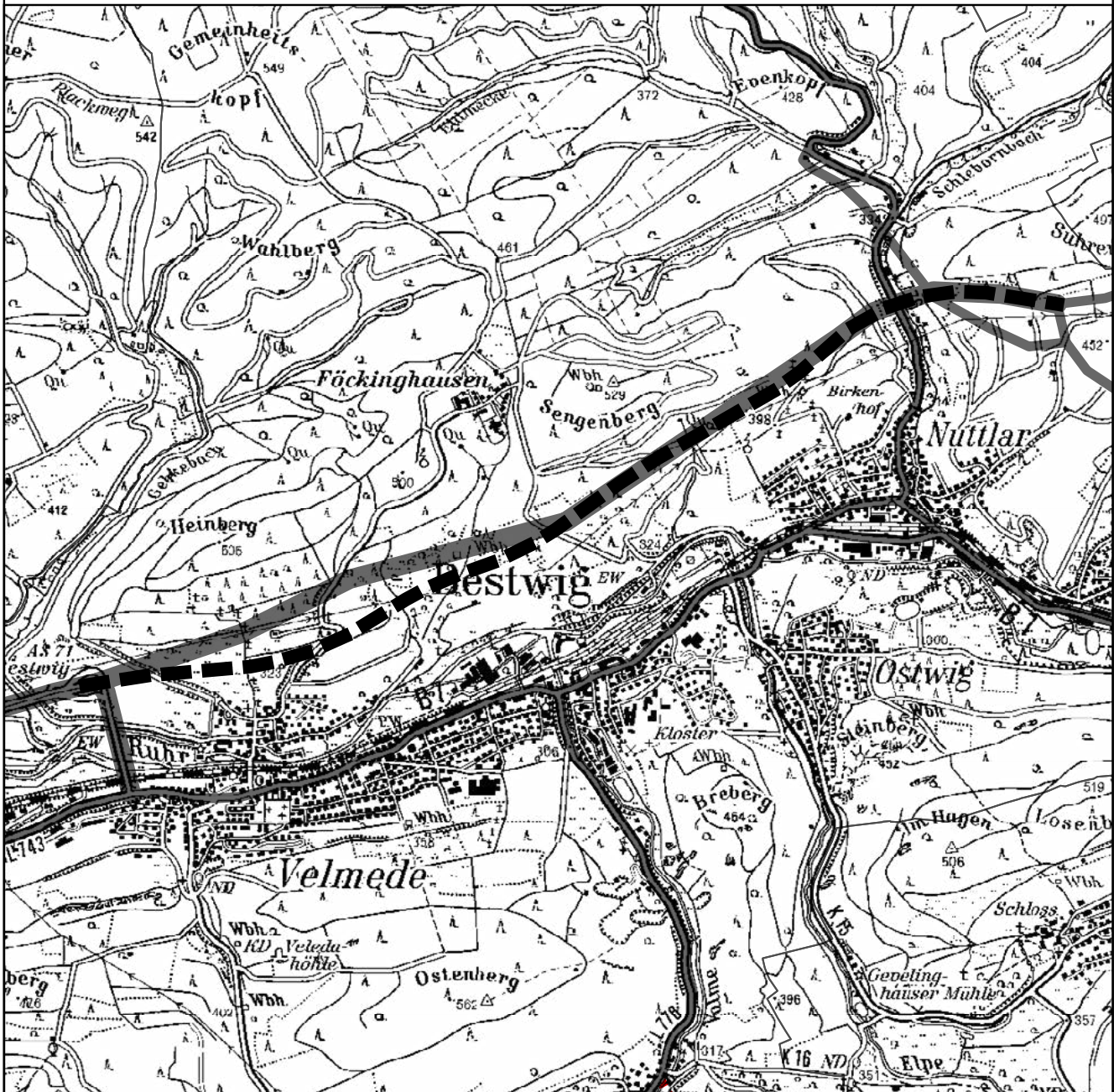


Ausschnitt 18

0 500 1.000 2.000 Meter

Übersichtskarte über die nachrichtliche Übernahme des Trassenverlaufs der BAB 46

zur 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



Nachrichtliche Übernahme
Trassenverlauf BAB 46



Trassenverlauf rechtswirksamer
Regionalplan

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Die nachrichtliche Übernahme betrifft die Blattsschnitte 9 und 10 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.